

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Ressourcen

31. August 2017

**BEREINIGTER BERICHT**

**Bezirksschulen Seengen, Seon und Fahrwangen; Reduktion auf die beiden Standorte Seengen und Seon bis spätestens Schuljahr 2022/23; Festlegung**

---

**Zusammenfassung**

Demographische Veränderungen sowie kantonale Vorgaben in Bezug auf die Organisation der Bezirksschulen haben dazu geführt, dass in der Region Seetal künftig maximal an zwei Standorten Bezirksschulen geführt werden können, damit die gesetzlichen Mindestvorgaben eingehalten werden. In der Folge muss einer der Bezirksschulstandorte, namentlich Seengen, Seon oder Fahrwangen (Kreisschule Oberes Seetal) aufgehoben werden.

Diese Ausgangslage führte dazu, dass von den Gemeinden Seengen, Seon und Fahrwangen im März 2015 eine interkommunale Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" gebildet wurde. Darin vertreten waren die Schulen Seon, Seengen und die Kreisschule Oberes Seetal.

Die Arbeitsgruppe konnte sich auf keine gemeinsame Variante einigen. Die Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" ersuchte aufgrund dessen den Regierungsrat, über die Schliessung eines Schulstandorts zu entscheiden.

Als Grundlage für die Entscheidungsfindung hat das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Zudem hat das Departement ein Analysepapier erstellt, welches eine Wertung und Gewichtung verschiedener Aspekte bezüglich der Standortkonzentration beinhaltet.

Aus den Stellungnahmen zur Standortkonzentration wurde ersichtlich, dass sich die Mehrheit für die Variante mit einem Bezirksschulstandort in Seengen und Seon ausgesprochen hat.

Ebenso hat die Kriterien gestützte Analyse des Departements BKS für die Variante mit den Bezirksschulstandorten in Seengen und Seon die höchste Bewertungssumme ergeben.

Die Faktoren "Einschätzung der Stellungnehmenden", das Wertungsergebnis, das Ergebnis der externen Schulevaluation sowie die Besichtigung vor Ort wurden in einer Gesamtbeurteilung zusammengefügt. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung wird dem Regierungsrat beantragt, eine Konzentration auf die beiden Bezirksschulstandorte Seengen und Seon vorzunehmen.

Durch eine Konzentration auf zwei Bezirksschulstandorte ist gewährleistet, dass diese bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und als Standort Bestand haben können.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Handlungsbedarf</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Umsetzungsvorschlag</b> .....	<b>5</b>
<b>5. Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	6
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	6
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	6
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	6
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	6
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	7
<b>6. Auswertung des Mitberichtsverfahrens</b> .....	<b>7</b>
6.1 Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI).....	7
6.2 Rechtsdienst des Regierungsrats (RD RR) .....	7
6.3 Department Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Finanzen.....	7
6.4 Department Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) .....	7
<b>7. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Kommunikation</b> .....	<b>8</b>
<b>Antrag</b> .....	<b>9</b>
<b>ANHANG 1: Datengrundlage für Wertungstabelle</b> .....	<b>10</b>
<b>1. Strukturelle Rahmenbedingungen</b> .....	<b>12</b>
1.1 Prozentualer Anteil an Schülerinnen/Schülern (KG/EK/Prim) der Standortgemeinden nach Varianten ohne Zubringergemeinden.....	12
1.2 Anzahl Bezirksschullehrpersonen .....	12
1.3 Kapazität des schulischen Raumangebots.....	13
1.4 Erweiterung des schulischen Raumangebots.....	14
<b>2. Geographische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>14</b>
2.1 Zentrumsfunktion.....	15
2.2 Schulwegdauer mit dem Fahrrad .....	15
2.3 Schulwegdauer mit öffentlichem Verkehr .....	16
<b>3. Finanzielle Rahmenbedingungen</b> .....	<b>17</b>
3.1 Einsparungen von Abteilungen .....	17
<b>4. Schulische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>18</b>
4.1 Tagesstrukturen .....	18
4.2 Schulsozialarbeit .....	18
4.3 Oberstufe unter einem Dach (Real, Sek, Bez) .....	19
<b>5. Stellungnahme der Gemeinden</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG 2: Wertungsergebnis</b> .....	<b>25</b>
<b>ANHANG 3: Besichtigung der Schulanlagen vor Ort</b> .....	<b>26</b>

## 1. Ausgangslage

Demographische Veränderungen sowie kantonale Vorgaben in Bezug auf die Organisation der Bezirksschulen haben dazu geführt, dass in der Region Seetal künftig maximal an zwei Standorten Bezirksschulen geführt werden können, damit die gesetzlichen Mindestvorgaben eingehalten werden. In der Folge muss einer der Bezirksschulstandorte, namentlich Seengen, Seon oder Fahrwangen (Kreisschule Oberes Seetal) aufgehoben werden. In § 22a Schulgesetz ist geregelt, dass Bezirksschulen mindestens sechs Abteilungen umfassen müssen. Zudem ist in § 90d Schulgesetz geregelt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a Schulgesetz bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen längstens acht Jahre weitergeführt werden dürfen, sofern sie mindestens drei Abteilungen umfassen. Die Regelung, dass pro Bezirksschulstandort mindestens sechs Abteilungen geführt werden müssen, ist spätestens ab Schuljahr 2022/23 umzusetzen. Es zeichnet sich ab, dass im Seetal künftig nicht mehr alle drei bestehenden Bezirksschulen weitergeführt werden können.

Diese Ausgangslage führte dazu, dass von den Gemeinden Seengen, Seon und Fahrwangen im März 2015 eine interkommunale Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" gebildet wurde, in der die Schulen Seon, Seengen und die Kreisschule Oberes Seetal (Fahrwangen) vertreten waren.

Durch eine Unter-Arbeitsgruppe, unterstützt durch die Beratungsfirma "Rat und Text GmbH", wurde zuhandeder Arbeitsgruppe ein Schlussbericht zu möglichen Entwicklungsvarianten erarbeitet. Dieser umfasst im Wesentlichen mögliche Varianten einer Konzentration der bestehenden Bezirksschulstandorte mit den finanziellen Auswirkungen bezüglich Schulraum und Schulwege. Die Annahme, dass im Seetal in Zukunft nicht mehr alle drei Bezirksschulen weitergeführt werden können, wurde durch Abklärungen der Unter-Arbeitsgruppe bestätigt.

Bei der Variantenprüfung konnte keine Einigung erzielt werden. Die Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" ersuchte aufgrund dessen den Regierungsrat, über die Schliessung eines Schulstandorts zu entscheiden (vgl. § 57 Abs. 3 Schulgesetz: "*Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise und Standorte fest.*").

Die betroffenen Gemeinden wurden vom Departement BKS eingeladen, dem Regierungsrat ihre Sicht bezüglich der zukünftigen Bezirksschulstandorte einzureichen. Insbesondere interessierte die Meinung, wie die notwendige Konzentration der Standorte vollzogen werden soll.

Des Weiteren wurde zur Entscheidungsfindung ein Kriterien gestütztes Analysepapier (siehe Anhang 1 bis 3) erstellt, welches eine Wertung und Gewichtung verschiedener Aspekte bezüglich der Standortkonzentration beinhaltet.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz (gültig ab 1. Januar 2017)

§ 22a Organisation der Bezirksschulen

<sup>1</sup> Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

<sup>2</sup> Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

<sup>3</sup> Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden.

§ 57 Oberstufenzentren und Bezirksschulen

<sup>3</sup> Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

<sup>6</sup> Wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht über die Form der Zusammenarbeit einigen können, kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbands und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrags anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

§ 90d Organisation der Bezirksschulen (Inkrafttreten 1.8.2014)

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

### **3. Handlungsbedarf**

Mit drei Bezirksschulstandorten werden die Gemeinden Seengen, Seon und Fahrwangen (Kreisschule Oberes Seetal) die gesetzlichen Grundlagen (Schulgesetz § 22a) künftig nicht mehr erfüllen können (vgl. Kap. 1). Aus personellen, organisatorischen und finanziellen Aspekten und um die gesetzlichen Grundlagen zu erfüllen, ist eine Konzentration auf einen oder auf zwei Standorte zwingend. Der Regierungsrat hat darüber zu entscheiden und die zukünftigen Bezirksschulstandorte festzulegen.

Als mögliche Varianten wurden von der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" folgende Konstellationen geprüft:

Variante 1:

- Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen (2 bis max. 3 Abteilungen pro Jahrgang) und Seon (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)
- Stärkung Sekundarschule an der Kreisschule oberes Seetal (Konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)

Variante 2:

- Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen (2 bis max. 3 Abteilungen pro Jahrgang) und Fahrwangen (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)
- Stärkung Sekundarschule in Seon (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)

Variante 3a:

- Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seon (2 bis max. 3 Abteilungen pro Jahrgang) und Fahrwangen (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)
- Stärkung Sekundarschule in Seengen (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)

Variante 3b:

- Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seon (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang) und Fahrwangen (2 bis max. 3 Abteilungen pro Jahrgang).
- Stärkung Sekundarschule in Seengen (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)

Variante 4a:

- Beibehaltung Bezirksschulstandort Seengen (4 bis max. 5 Abteilungen pro Jahrgang)
- Stärkung Sekundarschule in Seon und an der Kreisschule oberes Seetal (konstant 2 Abteilungen pro Jahrgang)

Variante 4b:

- Beibehaltung Bezirksschulstandort Seengen (4 bis max. 5 Abteilungen pro Jahrgang)

- Real- und Sekundarschule in Seon und an der Kreisschule oberes Seetal (1–2 Abteilungen pro Jahrgang Realstufe, 2–3 Abteilungen pro Jahrgang Sekundarstufe)

Eine Konzentration auf einen Standort ohne Verschiebung von Real- und Sekundarschulabteilungen wäre mit erheblichen finanziellen Aufwänden (bauliche Massnahmen für zusätzlichen Schulraum) verbunden und wurde deshalb von der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" als Option verworfen. Geprüft wurden lediglich Varianten, welche zugleich eine Stärkung der Real- und Sekundarschule in den jeweiligen künftigen Standorten ohne Bezirksschule beinhalten und dadurch auf vorhandenen Schulraum zurückgegriffen werden kann.

Der Antrag der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandort Seetal" lautet, dass der Regierungsrat über die Reduktion eines Bezirksschulstandorts zu entscheiden hat. Die Stärkung der Standortgemeinde, welche künftig keine Bezirksschule mehr führt, durch zusätzliche Real- und Sekundarschulabteilungen kann aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden. Dies liegt nach dem Regierungsratsentscheid in der Kompetenz der Gemeinden. Da eine Konzentration auf einen Standort ohne Verschiebung von Real- und Sekundarschulabteilungen erhebliche finanzielle Aufwände generiert, wurde vom Departement BKS auf diese Varianten nicht eingegangen. Es wurden folgende Varianten beurteilt:

Variante 1: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen und Seon

Variante 2: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen und Fahrwangen

Variante 3: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seon und Fahrwangen

#### **4. Umsetzungsvorschlag**

Damit eine Beurteilung der Standortqualität der drei Gemeinden vorgenommen werden konnte, hat das Departement BKS Kriterien erarbeitet. Diese können fünf Hauptgruppen zugeordnet werden: 1. Strukturelle Rahmenbedingungen, 2. Geographische Rahmenbedingungen, 3. Finanzielle Rahmenbedingungen, 4. Schulische Rahmenbedingungen sowie 5. Stellungnahme der Gemeinden. Die entsprechenden Zahlen und Fakten wurden aus dem Schlussbericht "Mögliche Entwicklungsvarianten", aus Statistiken, Befragungen und weiteren Quellen bezogen. Die Kriterien beziehen sich einerseits auf die von der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandort Seetal" erarbeiteten Kriterien und andererseits auf für den Kanton relevante Bereiche. Bei der Gewichtung der Kriterien wurde berücksichtigt, dass alle fünf Kriterienbereiche zu gleichen Teilen in die Bewertung einfließen. Das Ergebnis der Wertung "Standortqualität" (Anhang 1 und 2) zeigt auf, dass Variante 1 mit den Bezirksschulstandorten in Seengen und Seon die höchste Wertungssumme erzielt hat.

Weiter floss in die Gesamtbeurteilung die Meinung der betroffenen Gemeinden ein. Dazu wurden alle elf Gemeinden zu einer Stellungnahme eingeladen. Aus den eingegangenen Stellungnahmen geht hervor, dass sich fünf Gemeinden für die Variante 1 mit den Bezirksschulstandorten Seengen und Seon aussprechen, eine Gemeinde favorisiert die Variante 2 mit den Standorten Seon und Fahrwangen. Die Gemeinde Leutwil äussert sich nicht direkt für eine Variante, begründet ihre Stellungnahme jedoch klar damit, dass der Standort Seengen zwingend ist. Vier Gemeinden sprechen sich für die Variante 2 mit den Standorten Seengen und Fahrwangen aus.

Ein weiterer Faktor, welcher für die Gesamtbeurteilung hinzugezogen wurde, ist die externe Schulevaluation. Die Fachstelle Externe Schulevaluation gehört zur Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Sie ist Teil des Zentrums Bildungsorganisation und Schulqualität, welche beim Institut Forschung und Entwicklung angesiedelt ist. Im Auftrag des Departements BKS Aargau führt diese Evaluationen an den Volksschulen des Kantons Aargau durch und unterstützt damit die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und der Rechenschaftslegung. Alle drei Schulstandorte Seengen, Seon und Fahrwangen weisen in allen sieben Prüfbereichen grüne Ampeln aus und erfüllen somit die Grundanforderungen bezüglich Funktionsfähigkeit einer Schule.

Des Weiteren wurden alle drei Schulstandorte vor Ort durch eine Delegation des Departements BKS besichtigt und individuell zur aktuellen und zukünftigen Schulraumkapazität, zur Ausrichtung als Bezirksschulstandort beziehungsweise als Sereal-Schulstandort ohne Bezirksschule und zu aktuellen und allgemeinen Begebenheiten befragt. Die Aussagen und Rückschlüsse aus den Gesprächen mit Vertretungen des Gemeinderats, der Schulpflege und der Schulleitung sind in Anhang 3 aufgeführt.

Aufgrund der vorgenommenen Gesamtbeurteilung (Einschätzung der Stellungnehmenden, Wertungsergebnis bezüglich Standortqualität, Beurteilung der externen Schulevaluation und aktuelle Begebenheiten) beantragt das Departement BKS eine Konzentration auf die beiden Bezirksschulstandorte Seengen und Seon, was der Variante 1 entspricht.

Durch die Konzentration auf zwei Bezirksschulstandorte in Seengen und Seon ist gewährleistet, dass diese unter unveränderten gesetzlichen Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen erfüllen und als Standort Bestand haben können. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Bezirksschulen Seengen und Seon auf die Schülerinnen und Schüler aus Fahrwangen, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Bettwil angewiesen sind, um die rechtlichen Grundlagen einhalten zu können.

## **5. Auswirkungen**

### **5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Seit 1. Januar 2013 werden vom Departement BKS an die Regionalisierung der Oberstufe keine Subventionen mehr gesprochen. Die Planung, Gestaltung, Realisierung und Finanzierung von Schulinfrastruktur liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Somit fallen für den Kanton, im Falle von baulichen Massnahmen, keine Kosten an. Die Gemeinden Seengen und Seon bestätigen, dass bei einer Standortkonzentration auf die Bezirksschulstandorte Seengen und Seon keine zusätzlichen baulichen Massnahmen notwendig werden.

Die drei Bezirksschulstandorte weisen heute total 15 Abteilungen auf. Bei gleichbleibenden gesetzlichen Vorgaben können aufgrund der Abteilungsgrössen voraussichtlich auch bei einer Standortkonzentration auf zwei Bezirksschulstandorte keine Abteilungen zusammengelegt werden. Insgesamt hat dies somit keinen Personalabbau und keine Einsparungen von Abteilungen zur Folge.

### **5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

keine

### **5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Durch eine Konzentration auf zwei Bezirksschulstandorte kommt es durch eine grössere Anzahl pendelnder Schülerinnen und Schüler zur erhöhten Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.

### **5.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

keine

### **5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Eine Konzentration auf zwei Bezirksschulstandorte hat für alle betroffenen Gemeinden in jedem Fall finanzielle Konsequenzen (leerstehender Schulraum, Abnahme von Schulgelderträgen, Zunahme Schulgeldaufwände). Die leerstehenden Schulräume können jedoch anderweitig genutzt oder vermietet werden. Durch eine Standortkonzentration werden die Schulgelder bei Variante 1 und 2 für die Standortgemeinden durchschnittlich günstiger. Für die Zubringergemeinden reduzieren sich diese jedoch lediglich bei Variante 1. Eine marginale Erhöhung ist bei Variante 2 zu verzeichnen.

## 5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

keine

## 6. Auswertung des Mitberichtsverfahrens

Zum Mitbericht vom 13. Juli 2017 bis 9. August 2017 wurden das Departement Volkswirtschaft und Inneres, das Departement Finanzen und Ressourcen, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie der Rechtsdienst des Regierungsrats eingeladen.

### 6.1 Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI)

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres verzichtete auf einen Mitbericht.

### 6.2 Rechtsdienst des Regierungsrats (RD RR)

Der Rechtsdienst des Regierungsrats hat mit der vorgeschlagenen Art der Eröffnung des regierungsrätlichen Entscheids ("einfaches Schreiben") angesichts des Umstandes, dass eine Anfechtung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde § 54 Abs. 2 lit. d VRPG nicht möglich ist, nichts einzuwenden. Er weist jedoch darauf hin, dass sich die Eröffnung nicht nur auf das Resultat der regierungsrätlichen Beschlussfassung beschränken sollte, um der Nachvollziehbarkeit und damit der Entscheidakzeptanz willen seien den beteiligten Gemeinden auch die wesentlichen regierungsrätlichen Entscheidungsgründe bekannt zu geben.

Das **Departement Bildung, Kultur und Sport** nimmt wie folgt Stellung:

Der Hinweis wird aufgenommen und beim Kommunikationsverfahren an die Gemeinden entsprechend berücksichtigt (siehe Kapitel 8).

### 6.3 Department Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen stimmte dem Bericht zu.

### 6.4 Department Bau, Verkehr und Umwelt (BVU)

Das Department Bau, Verkehr und Umwelt anerkennt den geschilderten Handlungsbedarf und unterstützt den Umsetzungsvorschlag des Departements BKS bezüglich Standortkonzentration. Die vom Departement BVU gemachten Erwägungen und Einschätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die raum- und verkehrsplanerischen Aspekte in Anhang 1, Kapitel 2 "Geographische Rahmenbedingungen".

- a) Das Departement BVU beantragt in Kapitel 2.1 des Anhangs 1 eine textliche Anpassung des Kapitels Raumkonzept Aargau.
- b) Weiter macht das Departement BVU Anmerkungen bzw. ergänzende Erläuterungen zum Kapitel 2.3 des Anhang 1:
  - Aus Sicht des Departements BVU ist die Wertung der Schulwegdauer mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) grundsätzlich korrekt. Es weist jedoch darauf hin, dass die Fahrzeit ÖV keine Auskunft über die Angebotsdichte und die Abstimmung der ÖV-Verbindungen auf die künftigen Stundenpläne gibt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die erwartenden zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Sarmenstorf, Fahrwangen und Meisterschwanden nach Seengen für das aktuelle ÖV-Angebot keine Probleme bezüglich Fahrzeuggrösse darstellen. Eine höhere Frequenz ist erst auf dem Abschnitt Seengen-Seon-Lenzburg zu erwarten.

Das Departement BVU merkt zudem an, dass die gewählte Variante 1 hinsichtlich ÖV die schlechteste Bewertung aufweist. Geprägt würde dieser Wert vor allem durch die relativ hohe Schülerzahl

aus Sarmenstorf. Die Relation Sarmenstorf-Seengen hat bezüglich ÖV-Anbindung ein eher schlechtes, wenig auf künftige Schulstunden abgestimmtes ÖV-Angebot. Es wird angemerkt, dass die Busfahrpläne nur sehr beschränkt auf die Stundenpläne Rücksicht nehmen und zusätzliche ÖV-Angebote durch die Gemeinden respektive den Schulverband finanziert werden müssten

- c) Zu den Stellungnahmen der Gemeinden merkt das Departement BVU folgendes an:
- Zur Stellungnahme der Gemeinde Boniswil: Fahrwegen ist mit dem ÖV schlecht erreichbar und nicht wie von der Gemeinde Boniswil angemerkt nicht erreichbar.
  - Zur Stellungnahme der Gemeinde Leutwil: Die Gemeinden Dürrenäsch und Leutwil liegen an derselben Buslinie. Die Schülerinnen und Schüler von Dürrenäsch besuchen bereits heute die Bezirksschule in Seon. Somit ist die Aussage der Gemeinde Leutwil, dass Seon schlecht erreichbar sei, zu relativieren.

Das **Departement Bildung, Kultur und Sport** nimmt wie folgt Stellung:

- a) Die beantragte textliche Anpassung zu Kapitel 2.1 Anhang 1 wurde im Bericht entsprechend vorgenommen.
- b) In der Verordnung über die Volksschule § 6 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Unterricht in der Regel frühestens um 07.30 Uhr beginnt und spätestens um 18.00 Uhr endet. Die Schulpflege kann ausnahmsweise zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs eine Abweichung der festgelegten Zeiten um bis zu 20 Minuten beschliessen. Es liegt somit in der Kompetenz der Schulpflege, die Stundenpläne auf die Fahrpläne des ÖV abzustimmen und somit die Problematik zu entschärfen
- c) Das Departement BKS kann keine Bereinigung der Stellungnahmen der Gemeinden vornehmen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Termine	Aktivitäten
27.09.2017	RR-Sitzung
13.10.2017	Kommunikation des Entscheids an die betroffenen Bezirksschulstandortgemeinden

In seinem Urteil vom 8. April 2014 (WBE.2014/ME/jb) in Sachen Einwohnergemeinde Teufenthal erkannte das aargauische Verwaltungsgericht, das gemäss dem klaren Wortlaut von § 54 Abs. 2 lit. d VRPG und auch nach Massgabe der übrigen Auslegungsmethoden im Sachbereich "Schulstandorte" eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen und der Schulstandortentscheid des Regierungsrats somit grundsätzlich nicht anfechtbar sei. Dies gelte zumindest für den Regelfall, dass keine detaillierten Kriterien für den Standortentscheid bestünden. Damit muss der hiermit beantragte Regierungsratsbeschluss ebenso wenig von vornweg in die Form eines anfechtbaren Entscheids gekleidet und formell eröffnet werden, sondern kann den betroffenen Gemeinden anschliessend auf dem normalen Korrespondenzweg kommuniziert werden. Sollte sich eine Gemeinde im vorliegenden Fall wider Erwarten dennoch auf dem Rechtsweg dagegen wehren wollen, kann sie anschliessend immer noch auf eine formelle Eröffnung des Entscheids bestehen.

## 8. Kommunikation

Über den Entscheid der Standortkonzentration werden die betreffenden Instanzen mittels Schreiben in Kenntnis gesetzt. Bei der Eröffnung werden neben dem Resultat der regierungsrätlichen Be-

schlussfassung auch die wesentlichen regierungsrätlichen Entscheidungsgründe bekannt gegeben. Im Anschluss wird die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung informiert.

### **Antrag**

Die Bezirksschulen Seengen, Seon und Fahrwangen sind spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 an zwei Standorten in Seengen und Seon zu führen.

Christian Aeberli  
Leiter Abteilung Volksschule

### Beilagen

- d) Antragsschreiben der Arbeitsgruppe Bezirksschulstandorte Oberes Seetal

## ANHANG 1: Datengrundlage für Wertungstabelle

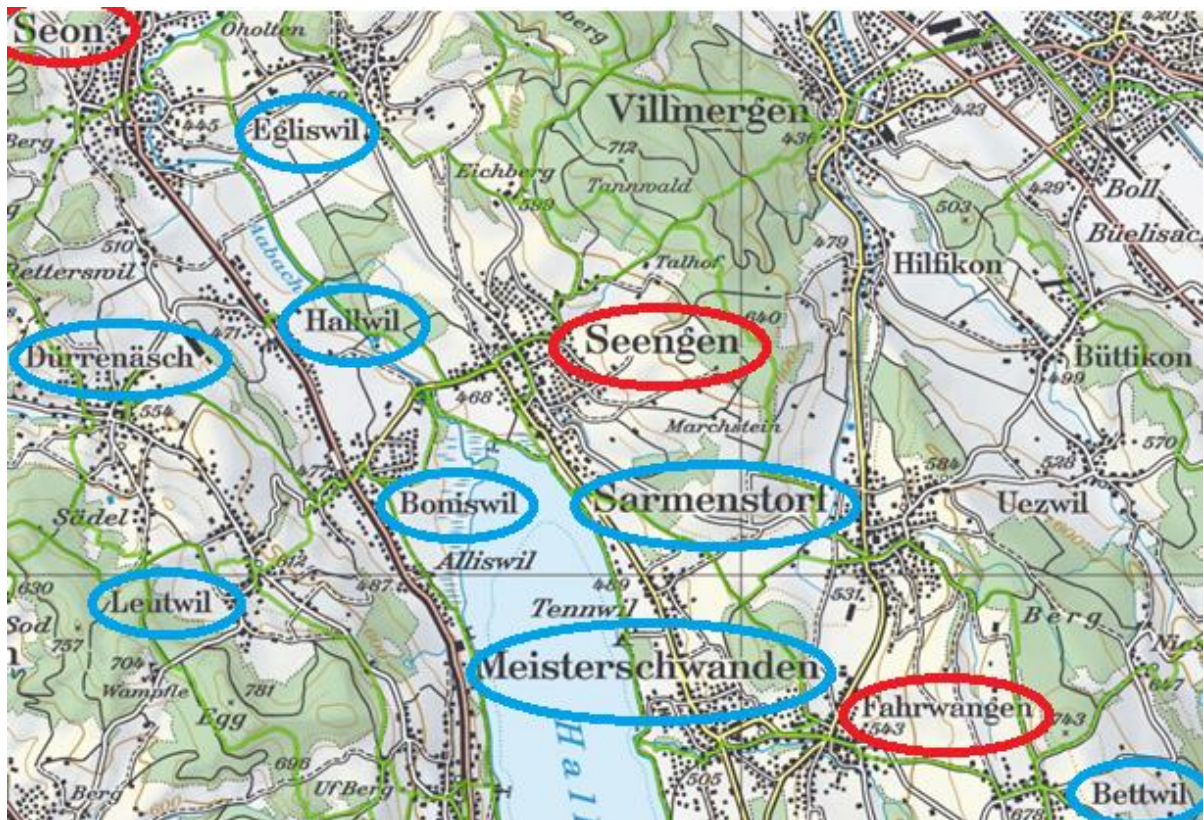
Im Folgenden werden anhand der unten aufgeführten Varianten Wertungen zu den Kriterien «Strukturelle Rahmenbedingungen», «Geographische Rahmenbedingungen», «Finanzielle Rahmenbedingungen» sowie «Schulische Rahmenbedingungen» durchgeführt. Die Stellungnahmen der Gemeinden fliessen bei der Gesamtwertung als separates Kriterium mit ein.

Variante 1: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen und Seon

Variante 2: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seengen und Fahrwangen

Variante 3: Beibehaltung Bezirksschulstandorte Seon und Fahrwangen

## Übersicht Standortgemeinden und Zubringergemeinden



## Schulkreiszuweisung nach Varianten

Im Folgenden werden die Schulkreiszuweisungen der Zubringergemeinden nach Varianten aufgezeigt. Die Schülerzahlen und die Zuweisungen wurden aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Bezirksschulstandorte Seetal bezogen. Es handelt sich um prognostizierte Schülerzahlen.

	Anzahl SchülerInnen Standortgemeinde	Zubringergemeinde	Prognostizierte Anzahl SchülerInnen der Zubringergemeinden einer Jahrgangsklasse	Hypothetische Anzahl BezirksschülerInnen bzw. Abteilungen Total
Variante 1	Seengen 18	Bettwil Fahrwangen Leutwil Meisterschwanden Sarmenstorf	2 10 3 10 14	3 x 57 = 171 SuS 3 x 3 = 9 Abt. Ø 19 SuS
	Seon 22	Boniswil Dürrenäsch Egliswil Hallwil Schafisheim	6 6 5 3 3	3 x 45 = 135 SuS 2 x 3 = 6 Abt. Ø 22 SuS
Variante 2	Seengen 18	Boniswil Dürrenäsch Egliswil Hallwil Leutwil Seon	6 6 5 3 3 22	3 x 63 = 189 SuS 3 x 3 = 9 Abt. Ø 21 SuS
	Fahrwangen 10	Bettwil Meisterschwanden Sarmenstorf (Seengen) <sup>1</sup>	2 10 14 (5)	3 x 36 (41) = 108 (123) SuS 2 x 3 = 6 Abt. Ø 18 (20) SuS
Variante 3	Seon 22	Boniswil Dürrenäsch Egliswil Hallwil Leutwil	6 6 5 3 3	3 x 45 = 135 SuS 2 x 3 = 6 Abt. Ø 22 SuS
	Fahrwangen 10	Bettwil Meisterschwanden Sarmenstorf Seengen	2 10 14 18	3 x 54 = 162 SuS 3 x 3 = 9 Abt. Ø 18 SuS

<sup>1</sup> In dieser Variante ist von der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal" angedacht, Seengen aufzuteilen, damit der Bezirksschulstandort Fahrwangen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schüler nicht lediglich die Mindestschülerzahl erfüllt. Somit würde ein Teil der Schülerinnen und Schüler nicht im eigenen Dorf die Schule besuchen können, sondern die Schule in Fahrwangen.

## Prinzip der Wertung

Mit zwei Punkten gewertet, wurde jeweils die Variante, welche das beste Resultat erzielte. Ein Punkt erhielt die Variante, welche das zweitbeste Resultat erlangte und null Punkte wurden für das schlechteste Resultat vergeben.

### 1. Strukturelle Rahmenbedingungen

Das Kriterium «Strukturelle Rahmenbedingungen» beinhaltet den prozentualen Anteil an Schülerinnen und Schülern der Standortgemeinden sowie die Anzahl Bezirksschullehrpersonen nach den definierten Varianten. Durch dieses Wertungskriterium werden die Varianten basierend auf dem Grad der Eigenständigkeit der Standortgemeinden beurteilt. Als weiterer Faktor wird die Anzahl Lehrpersonen, welche mindestens an zwei Oberstufenschultypen unterrichten geprüft. Die Zusammenlegung der Bezirksschulstandorte soll möglichst einfach umgesetzt werden. Es wird angestrebt, dass die Pensen der Lehrpersonen möglichst weitgehend stabil bleiben.

#### 1.1 Prozentualer Anteil an Schülerinnen/Schülern (KG/EK/Prim) der Standortgemeinden nach Varianten ohne Zubringergemeinden.

Beurteilt wird der Anteil eigener Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinde an der Oberstufe nach Varianten. Um dies zu eruieren wird der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule aus den Standortgemeinden verwendet.

Gemeinde	Total KG/EK/Prim SJ 14/15	%-Anteil	Total KG/EK/Prim SJ 15/16	%-Anteil	Total KG/EK/Prim SJ 16/17	%-Anteil
Variante 1	742	40%	758	40%	771	40%
Variante 2	509	27%	529	28%	527	27%
Variante 3	603	33%	607	32%	634	33%
<b>Total</b>	<b>1854</b>	<b>100%</b>	<b>1894</b>	<b>100%</b>	<b>1932</b>	<b>100%</b>

(Quelle: Statistik Aargau / SJ 14/15\_SJ 15/16\_SJ 16/17)

Beurteilung: Der Grad der Eigenständigkeit bezogen auf den prozentualen Anteil an eigenen Schülerinnen und Schüler der Standortgemeinden ist am grössten.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	0	1

#### 1.2 Anzahl Bezirksschullehrpersonen

Die Zusammenlegung der Bezirksschulstandorte soll möglichst einfach umgesetzt werden. Es wird angestrebt, dass die Pensen der Lehrpersonen möglichst weitgehend stabil bleiben. Beurteilt wurde deshalb die Anzahl angestellter Bezirksschullehrpersonen, welche zugleich ein Pensum an der Real- und/oder Sekundarschule unterrichten nach Varianten. Die untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl Lehrpersonen, welche an zwei Schultypen (Bezirksschule und anderer Schultyp) unterrichten und die Anzahl Lehrpersonen, welche an allen drei Schultypen unterrichten. Es wurden die Daten vom Schuljahr 2016/17 verwendet.

	<b>Anzahl LP, welche an der Bezirksschule sowie an der Real- oder Sekundarschule unterrichten SJ 16/17</b>	<b>Anzahl LP, welche an der Bezirksschule sowie an der Real- und Sekundarschule unterrichten SJ 16/17</b>
Variante 1	16	11
Variante 2	8	11
Variante 3	8	6

(Quelle : ALSA SJ 16/17)

Beurteilung: Die Anzahl an Bezirksschullehrpersonen, welche zugleich ein Pensum an der Real- und/ oder Sekundarschule unterrichten, ist am grössten.

<b>Wertung</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Variante 3</b>
	2	1	0

### 1.3 Kapazität des schulischen Raumangebots

Es wurde geprüft, ob adäquate Klassenräume vorhanden sind, um die Schülerinnen und Schüler der Zubringergemeinden aufnehmen zu können.

	<b>Anzahl Klassenräume genutzt</b>	<b>Anzahl Klassenräume ungenutzt</b>	<b>Total Anzahl Klassenräume</b>
Variante 1	Seengen: 6 Seon: 3	Seengen: 4 Seon: 6	Seengen: 10 Seon: 9 Total: 19
Variante 2	Seengen: 6 Fahrwangen: 6	Seengen: 4 Fahrwangen: 2	Seengen: 10 Fahrwangen: 8 Total: 18
Variante 3	Seon: 3 Fahrwangen: 6	Seon: 6 Fahrwangen: 2	Seon: 9 Fahrwangen: 8 Total: 17

Beurteilung: Die Kapazität des schulischen Raumangebots ist bei einer Standortzusammenlegung ausreichend. Es können an allen Standorten mindestens zwei Abteilungen pro Jahrgang geführt werden.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	2	2

#### 1.4 Erweiterung des schulischen Raumangebots

Es wurde geprüft, ob bei einem allfälligen Schülerzuwachs zusätzliche Schulräume vorhanden sind oder ob ein Erweiterungsbau möglich ist.

	Erweiterungsbau möglich		Leerstehende Klassenräume nach Standortzusammenlegung
Variante 1	Ja	Seengen: Öffentliches Bauland innerhalb des Schulareals vorhanden  Seon: Öffentliches Bauland innerhalb des Schulareals, sowie ein altes ungenutztes Schulhaus vorhanden	<u>Seengen</u> : ja, wenn 2-3 Abt. pro Jahrgang  <u>Seon</u> : ja, wenn 2 Abt. pro Jahrgang
Variante 2	Teilweise	Seengen: Öffentliches Bauland innerhalb des Schulareals vorhanden  Fahrwangen: Neu errichteter Spielplatz müsste verlegt werden, um Raum für Schulhausbau zu erlangen.	<u>Seengen</u> : ja, wenn 2-3 Abt. pro Jahrgang  <u>Fahrwangen</u> : ja, wenn 2 Abt. pro Jahrgang
Variante 3	Teilweise	Seon: Öffentliches Bauland innerhalb des Schulareals, sowie ein altes ungenutztes Schulhaus vorhanden  Fahrwangen: Neu errichteter Spielplatz müsste verlegt werden, um Raum für Schulhausbau zu erlangen.	<u>Seon</u> : ja, wenn 2 Abt. pro Jahrgang nein: wenn 3 Abt. pro Jahrgang <u>Fahrwangen</u> : ja, wenn 2 Abt. pro Jahrgang nein: zu wenige Räume für 3 Abt. pro Jahrgang

Beurteilung: Es ist eine Erweiterung des schulischen Raumangebots möglich oder es stehen leerstehende Klassenräume zur Verfügung.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	1	0

#### 2. Geographische Rahmenbedingungen

Das Kriterium «Geographische Rahmenbedingungen» beinhaltet die Zentrumsfunktion der Gemeinden, die Schulwegdauer mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fahrrad sowie das schulische Rau-

mangebot vor Ort. Es wurde beurteilt, wie sich die geographischen Rahmenbedingungen basierend auf den drei Varianten auf die Standortgemeinden und die Zubringergemeinden auswirken.

## 2.1 Zentrumsfunktion

Der Grosse Rat hat am 20. September 2011 mit der Festsetzung des Raumkonzepts Aargau im Kantonalen Richtplan den behördenverbindlichen Auftrag erteilt, die Raumentwicklung an zukunftsorientierten Raumstrukturen auszurichten. Im Raumkonzept werden funktionale Räume bezeichnet mit unterschiedlichen, ihren Potenzialen entsprechenden Nutzungs- und Entwicklungsprioritäten. Diese funktionalen Räume orientieren sich einerseits an der bisherigen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung und bilden andererseits die gemeinsame Basis der anzustrebenden gesamträumlichen Entwicklung. Das Raumkonzept zeigt die Grundzüge der anzustrebenden künftigen räumlichen Entwicklung des Kantons, bezeichnet Schwerpunkte und formuliert Strategien zu den einzelnen Räumen. Im Raumkonzept Aargau werden folgende funktionalen Raumtypen unterschieden: Kernstädte, Ländliche Zentren, Urbane Entwicklungsräume sowie Ländliche Entwicklungsräume und Ländliche Entwicklungsachsen. Zu den ländlichen Zentren gehören Bad Zurzach, Bremgarten, Frick, Klingnau-Döttingen, Laufenburg, Muri, Reinach-Menziken, Schöffland, Seon und Sins. Sie bilden Stützpunkte regionaler Einrichtungen. Sie arbeiten grenzüberschreitend zusammen und werden mit den benachbarten Zentren verkehrlich gut verbunden.

	Seengen	Seon	Fahrwangen
Variante 1	Keine Zentrumsfunktion	Ländliches Zentrum	-
Variante 2	Keine Zentrumsfunktion	-	Keine Zentrumsfunktion
Variante 3	-	Ländliches Zentrum	Keine Zentrumsfunktion

(Quelle: <https://www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/raumentwicklung.jsp>)

Beurteilung: Die Gemeinde nimmt eine vom Kanton vorgegebene Zentrumsfunktion wahr.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	0	2

## 2.2 Schulwegdauer mit dem Fahrrad

Unverhältnismässig lange Schulwege in Relation der Anzahl Schülerinnen und Schüler sind aus organisatorischen (Stundenplanung), finanziellen (Transportkosten) und personellen (Ressourcen der Schülerinnen und Schüler) Aspekten zu vermeiden und wurden entsprechend beurteilt.

Die Arbeitsgruppe Bezirksschulstandorte Seetal hat eine ausführliche Analyse der Schulwege erarbeitet. Diese wurde bei der Auswertung als Bewertungsgrundlage übernommen.

Gemäss Auskunft Rechtsdienst BKS erscheinen 30 Minuten pro Schulweg in diesem Zusammenhang ein akzeptierter Wert zu sein. Mehrheitlich werde dies jedoch an der Distanz und der Topografie fest gemacht. Es existieren dazu Gerichtsentscheide aus verschiedenen Kantonen. Das aargauische Verwaltungsgericht hat sich bei seinen bisherigen Präjudizen noch nie allein auf die Dauer abgestützt. Zu beachten gilt, dass bei solchen Entscheiden das Alter und die Sicherheit wichtige Kriterien sind. Da es sich beim vorliegenden Fall um Oberstufenschülerinnen und -Schüler handelt, erscheinen diese aus Sicht des Kantons akzeptabel.

Da sich die Hin- und Rückfahrt mit dem Fahrrad aufgrund der topographischen Verhältnisse unterscheiden, wurde jeweils der Mittelwert verwendet.

Gemeinde	Anzahl SchülerInnen	Variante 1		Variante 2		Variante 3	
		Min. mit Fahrrad	Summe nach SuS	Min. mit Fahrrad	Summe nach SuS	Min. mit Fahrrad	Summe nach SuS
Seon	22	0	0	19	418	0	0
Dürrenäsch	6	17	102	22	132	17	102
Seengen	18	0	0	0	0	18	324
Boniswil	6	15.5	93	11	66	15.5	93
Egliswil	5	9.5	47.5	11.5	57.5	9.5	47.5
Hallwil	3	9.5	28.5	12.5	37.5	9.5	28.5
Leutwil	3	20.5	61.5	20.5	61.5	24.5	73.5
Fahrwangen	10	18	180	0	0	0	0
Sarmenstorf	14	17	238	6.5	91	6.5	91
Meisterschwanden	10	12.5	125	7.5	75	7.5	75
Bettwil	2	32	64	14.5	29	14.5	29
Ø pro SuS		9.5		9.8		8.7	
<b>Total</b>	<b>99</b>		<b>939.5</b>		<b>967.5</b>		<b>863.5</b>

(Quelle: Zusammenstellung der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal")

Beurteilung: Die Gesamtsumme der Minuten für den Schulweg mit dem Fahrrad ist am tiefsten.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	1	0	2

### 2.3 Schulwegdauer mit öffentlichem Verkehr

Für die Wertung der Schulwegdauer mit dem öffentlichen Verkehr wurde der Mittelwert aller Gemeinden pro Variante verwendet. Aus Sicht des BKS kann der jeweilig berechnete Zeitaufwand (max. 28 Min.) Oberstufenschülerinnen und -Schülern zugemutet werden

Gemeinde	Anzahl SchülerInnen	Variante 1		Variante 2		Variante 3	
		Min. mit ÖV	Summe nach SuS	Min. mit ÖV	Summe nach SuS	Min. mit ÖV	Summe nach SuS
Seon	22	0	0	11	242	0	0
Dürrenäsch	6	28	168	19	114	28	168
Seengen	18	0	0	0	0	13	234
Boniswil	6	7	42	6	36	7	42
Egliswil	5	6	30	8	40	6	30
Hallwil	3	4	12	26	78	4	12
Leutwil	3	14	42	14	42	24	72
Fahrwangen	10	13	130	0	0	0	0
Sarmenstorf	14	25	350	3	42	3	42
Meisterschwanden	10	11	110	4	40	4	40
Bettwil	2	16	32	3	6	3	6
Ø pro SuS		<b>9.3</b>		<b>6.5</b>		<b>6.5</b>	
<b>Total</b>	<b>99</b>		<b>916</b>		<b>640</b>		<b>646</b>

(Quelle: Zusammenstellung der Arbeitsgruppe "Bezirksschulstandorte Seetal")

Beurteilung: Die Gesamtsumme der Minuten für den Schulweg mit ÖV ist am tiefsten.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	0	2	1

### 3. Finanzielle Rahmenbedingungen

#### 3.1 Einsparungen von Abteilungen

Das Kriterium «Finanzielle Rahmenbedingungen» beinhaltet die Möglichkeit bei einer Standortkonzentration Abteilungen einsparen zu können und somit Kanton und Gemeinden finanziell entlastet.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Anzahl eingesparte Abteilungen	0	0	0
Finanzielle Entlastung Kanton	0 Fr.	0 Fr.	0 Fr.
Finanzielle Entlastung Gemeinde	0 Fr.	0 Fr.	0 Fr.

Durch eine Standortkonzentration auf zwei Standorte sind keine Einsparungen von Abteilungen möglich, da aufgrund der Abteilungsgrößen keine Abteilungen zusammengelegt werden können.

Beurteilung: Es sind Einsparungen von Abteilungen möglich.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	0	0	0

#### 4. Schulische Rahmenbedingungen

Das Kriterium «Schulische Rahmenbedingungen» beinhaltet kantonale Vorgaben bezüglich der Qualität einer Schule sowie kommunale Angebote hinsichtlich Organisation und Qualität einer Schule.

##### 4.1 Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen setzen sich aus den drei Elementen, Blockzeiten mit Randstundenbetreuung, Betreuer Mittagstisch und Aufgabenhilfe, zusammen:

Gemeinde	JA	NEIN
Seengen	Ja	-
Seon	Ja	-
Fahrwangen (KSOS)	Ja	-

(Quellen: HP der Schulen)

Beurteilung: Es ist ein Angebot an Tagesstrukturen vorhanden.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	2	2

##### 4.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird vom Kanton nicht vorgeschrieben, ist jedoch erwünscht. Es handelt sich hierbei um ein schulergänzendes Angebot, welches nach den Methoden und Prinzipien der Sozialen Arbeit arbeitet.

Ziel der Schulsozialarbeit ist es, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern.

Zudem berücksichtigt die Schulsozialarbeit das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen und bezieht dieses wann immer möglich in ihre Arbeit mit ein. Wo es notwendig ist, wird der Kontakt zu entsprechenden Fachstellen hergestellt.

Gemeinde	JA	NEIN
Seengen	Ja	
Seon		Nein
Fahrwangen (KSOS)	Ja	

(Quellen: HP der Schulen)

Beurteilung: Ein Angebot an Schulsozialarbeit ist vorhanden.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	1	2	1

#### 4.3 Oberstufe unter einem Dach (Real, Sek, Bez)

Die Führung aller Leistungszüge unter einem Dach führt einerseits zu mehr Durchlässigkeit und ermöglicht andererseits ein grösseres und besser ausgelastetes Wahlfachangebot für die Schülerinnen und Schüler. Grössere Lerngruppen führen zu finanziellen Entlastungen bei Kanton und Gemeinden. Zudem tragen attraktivere und konstantere Pensen für Lehrpersonen und Schulleitung zu besseren Rahmenbedingungen bei.

Gemeinde	Real	Sekundar	Bezirksschule
Seengen	4 Abt. Seengen	6 Abt. Seengen	6 Abt. Seengen
Seon	3 Abt. Seon	3 Abt. Seon	3 Abt. Seon
Fahrwangen (KSOS)	2 Abt. Meisterschwanden 2 Abt. Sarmenstorf	3 Abt. Meisterschwanden 2 Abt. Sarmenstorf	6 Abt. Fahrwangen

(Quelle: Statistik Aargau SJ 16/17)

Beurteilung: Die Oberstufe wird unter einem Dach geführt.

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	1	1

#### 5. Stellungnahme der Gemeinden

Dem Kriterium «Stellungnahme der Gemeinden» wird hinsichtlich der politischen Akzeptanz eine relevante Rolle zugeschrieben.

Im Folgenden sind die Stellungnahmen der Standortgemeinden und der Zubringergemeinden nach Priorisierung in Tabellenform aufgeführt:

Gemeinde	Priorisierung Variante
Boniswil	Standorte Seengen und Seon
Egliswil	Standorte Seengen und Seon
Hallwil	Standorte Seengen und Seon
Seengen	Standorte Seengen und Seon
Seon	Standorte Seengen und Seon
Leutwil	Standortvariante mit Seengen
Bettwil	Standorte Fahrwangen und Seengen
Fahrwangen	Standorte Fahrwangen und Seengen
Meisterschwanden	Standorte Fahrwangen und Seengen
Sarmentstorf	Standorte Fahrwangen und Seengen
Dürrenäsch	Standorte Seon und Fahrwangen

Wertung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	2	1	0

Im Folgenden sind die Stellungnahmen der Standortgemeinden und der Zubringergemeinden informativ alphabetisch nach Priorisierung und den wichtigsten Argumentationen dargestellt:

### **Gemeinde Bettwil**

Priorisierung: *siehe Stellungnahme Fahrwangen*

### **Gemeinde Boniswil**

Priorisierung: *Standorte Seengen und Seon*

Argumente:

- Seengen ist Partnergemeinde von Boniswil
- Geografischer Aspekt – Seengen am nächsten
- Fahrwangen wird nicht in Betracht gezogen, da "Umfahrung" von Seengen nach Fahrwangen nicht toleriert würde
- Fahrwangen ist mit ÖV nicht erreichbar
- Zusammenarbeit mit Seengen im Bereich Kreismusikschule und Schulsozialarbeit / Kompatible Software / teilweise gleiches Personal Schulsekretariat

### **Gemeinde Dürrenäsch**

Priorisierung: *Standorte Seon und Fahrwangen*

Argumente:

- Bestehender Schulzusammenschlussvertrag mit Seon
- Weniger SchülerInnen müssen einen weiteren Weg zurücklegen

### **Gemeinde Egliswil**

Priorisierung: *Standorte Seengen und Seon*

Argumente:

- Für die Bevölkerung wäre es unverständlich, wenn die SuS durch Seengen und Meisterschwanden fahren müssten, um nach Fahrwangen zu gelangen
- Schulweg muss eingegrenzt werden

### **Gemeinde Fahrwangen**

Priorisierung: *Standorte Fahrwangen und Seengen*

Argumente:

- Erfüllen aktuell die Vorgaben bezüglich Anzahl Abteilungen und Mindestschülerzahlen
- Raum oberes Seetal verzeichnet stärkere Bevölkerungszahlenentwicklung der Einzugsgebiete als im Raum Seon
- Kreisschule oberes Seetal gebildet aufgrund Wunsch Kanton
- Zusammenarbeit von vier Gemeinden (aus drei Bezirken)
- Umfassendes Grundschulangebot
- Positive und prosperierende Entwicklung von Randgebieten (an Kantonsgrenze)
- Gut ausgebaute Schulwege und Busverbindungen
- Gelebte und praktizierte Idee einer Kreisschule
- Ziel: Oberstufe unter einem Dach mit allen Schultypen
- Bei Variante 1 (Standorte Seon und Seengen) müssten Schulwege ausgebaut, Busverbindungen angepasst und Tagesstrukturen errichtet werden

### **Gemeinde Hallwil**

Priorisierung: *Standorte Seengen und Seon*

Argumente:

- Geografisch wie auch ökologisch kommt ein Oberstufenstandort in Fahrwangen nicht in Frage
- Lösung mit Oberstufenstandort Seengen ist gegenwärtig und hat sich bewährt
- Gemeinde Seon ist von Hallwil aus sehr gut erschlossen (Seetalbahn)
- Beide Oberstufenorte Seengen und Seon bieten Oberstufe unter einem Dach

- Zur Erhaltung des einzigartigen Brauchtums (Mitwinterbräuche Hallwil) ist zwingend notwendig, dass OS-SuS in Seengen oder Seon die Schule absolvieren können

### **Gemeinde Leutwil**

Priorisierung: Seengen

Argumente:

- Alle OS-SuS besuchen die Schule in Seengen
- Die Einschulungsklasse wird ebenfalls in Seengen besucht
- Gemeinsam mit Seengen und den angeschlossenen Gemeinden wird neben der Schulsozialarbeit auch die Kreismusikschule geführt
- Transport nach Seengen funktioniert reibungslos → Busbetrieb/Fahrplan wurde den Schulstunden angepasst
- Seon und Fahrwangen würden einen grossen zeitlichen Aufwand an Schulweg bedeuten. ÖV weder mit Fahrwangen noch mit Seon abgestimmt
- Wegfall von Seengen würde eine unverhältnismässige grosse Rochade von SuS im Seetal bedeuten

### **Gemeinde Meisterschwanden**

Priorisierung: *siehe Stellungnahme Fahrwangen*

### **Gemeinde Sarmenstorf**

Priorisierung: *siehe Stellungnahme Fahrwangen*

### **Gemeinde Seengen**

Priorisierung: *Standorte Seengen und Seon*

Argumente:

- Bezirksschule Seengen hat Tradition → Im Jahr 2014 150-jähriges Jubiläum
- Geniesst weit über Gemeindegrenzen hinaus hohes Ansehen und einen hohen Stellenwert
- Infrastruktur ist auf neuem Stand und während den letzten 25 Jahren neu erstellt oder umfassend renoviert → Investition von rund 33 Mio. Franken
- Genügend Schulraum vorhanden → keine Investition in zusätzlichen Schulraum notwendig
- Sportanlage ist modern und genügend gross, was Stundenplanung erleichtert (1 MZH, 3 TH, eine als DTH mit Kletterwand, 2 Trockenplätze, 1 Rasenspielfeld, 1 Beachvolleyfeld, 1 Skaterplatz, 2 Fussballplätze)
- Führung der OS unter einem Dach (Bez, Sek, Real) → Erleichterung der Schulorganisation und Austausch von LP
- LP können auf verschiedenen Stufen der Sek I unterrichten → Pensenicherheit /-stabilität
- Hohe Flexibilität in Bezug auf Schulorganisation jederzeit gewährleistet

- Zentraler Standort → attraktiv für LP → Umfragen ESE 2012 fast 100% Zufriedenheit
- Hohe Anstellungskontinuität
- Umfassende und gut funktionierende Tagesstrukturen (Mittagstisch, Randstundenbetreuung, Aufgabenhilfe)
- Beide Durchgänge ESE grüne Ampeln
- Gewinn des Comeniuspreises FHNW im Jahr 2015 → Aufbau Lernpavillons
- Begabungsförderungsprojekt "Einstein"
- Zentrumsbezirksschule für Partnergemeinden ideal gelegen
- Schülerzahlen von Seon und Seengen zur Führung von insgesamt 5 Abteilungen (jeweils parallel geführt pro Jahrgang 3 in Seengen, 2 in Seon) sind stabil → klare Zuordnung der bisherigen Partnergemeinden möglich → politische Absprachen auf politischer Ebene fanden bereits statt
- Mit den Standorten Seengen und Seon werden am wenigsten SuS umhergeschoben → Schülerbewegung deutlich kleiner
- Radwege sind zwischen Seengen und Boniswil, Hallwil, Egliswil, sowie zwischen Seon und Seengen vorhanden
- Zweckmässige Busverbindungen
- Zwischen Seengen und Meisterschwanden steht ein neuer Radstreifen kurz vor der Realisierung
- Zusammenarbeit zwischen Seengen und Seon im Bereich der OS etabliert → Umsetzung Springermodell
- Schulgelder Seengen und Seon deutlich tiefer als in Fahrwangen (KSOS)
- Seengen als Standort wurde von allen Standortgemeinden (Seon und Fahrwangen) priorisiert
- Seengen und Seon verfügen mit den heutigen Partnergemeinden über eine Bevölkerung von 14'400 → Fahrwangen mit Partnergemeinden 8'300
- Heutige Partnergemeinden von Seengen und Seon haben sich mehrheitlich für die Standorte Seengen und Seon ausgesprochen

### **Gemeinde Seon**

Priorisierung: *Standorte Seengen und Seon*

Argumente:

- Grösste und einwohnerstärkste Gemeinde
- Zentrumsfunktionen → Einstufung im Raumkonzept Aargau als ländliches Zentrum
- Oberstufe unter einem Dach (Real, Sek, Bez)
- Raumangebot in guter Qualität vorhanden → keine Investition in Schulinfrastruktur notwendig
- Kurze, gut angebundene Schulwege
- 2/3 der betroffenen Gemeinden favorisieren Variante 1 (Standorte Seengen und Seon)
- Enge Zusammenarbeit mit PH FHNW → Praktikumsplätze
- Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit der PH FHNW (z.B. Luise)

- Gut konzipierte Schulgebäude und Sportanlage (4 Sporthallen, 1 Hallenbad)
- Vielfältiges Vereinsangebot
- Jugendarbeit (50% Pensum)
- Grösstes Seetalerdorf mit 5000 EinwohnerInnen
- Unausgelasteter Schulraum und zusätzliches Schulgeld würde Seon verhältnismässig am stärksten belasten
- "höhere" Schulen sind in einwohnerreicheren Dörfern angesiedelt → bei Auflösung Standort Seon, wäre Lenzburg für Seon attraktiver wie Fahrwangen
- Stellt die grösste Anzahl BezirksschülerInnen → Durchschnittlich 22 SuS pro Jahrgang → Einzige Gemeinde, welche eine Bezirksschulabteilung aus eigener Kraft stellt
- Aussage in der Standort-Studie der Firma Metron: Aufgrund der regionalen Entwicklung und vorhandener Infrastruktur soll an den Standorten Seon und Seengen festgehalten werden
- Schulhausneubau; Bezug im Jahr 2016
- Standorte Seon und Seengen wurden bei Anhörung der Zubringergemeinden favorisiert
- Bezüglich ÖV und Radwege am besten erschlossen
- Infrastruktur: komplett leerstehendes Gebäude lässt sich einfacher umnutzen / veräussern, wie ein teilweise genutztes
- Planungssicherheit: Eine Anzahl SuS hätte einen sehr langen Schulweg → Vorbeifahrt an einem Bezirksschulstandort → Risiko bei SuS-Zuteilung bzgl. Unzufriedenheit Eltern und Rekursen
- Oberstufe unter einem Dach: grosse Vorteile bei Integration, Synergien, Durchlässigkeit und Qualität
- Qualität: typenübergreifende Zusammenarbeit der LP
- Mobilität SuS: Schulwege im Vergleich am schülerfreundlichsten
- Kontinuität: gut gewährleistet

Durch Wegfall der Bezirksschule ist die gesamte OS gefährdet (noch 6 Abt. SeReal) → da in vorhandenen Regos-Verträgen der Austausch von SuS an Seon nicht vorgesehen ist, wird die OS ebenfalls geschwächt → Risiko für Seengen und Fahrwangen zusätzlichen Schulraum schaffen zu müssen

## ANHANG 2: Wertungsergebnis

### Wertung und Gewichtung verschiedener Aspekte bezüglich der Standortkonzentration

Hauptgruppen	Variante 1 Stao Seengen-Seon			Variante 2 Stao Fahrwangen- Seengen			Variante 3 Stao Fahrwangen-Seon		
	Wertung	Gewichtung	Produkt (WxG)	Wertung	Gewichtung	Produkt (WxG)	Wertung	Gewichtung	Produkt (WxG)
<b>1. Strukturelle Rahmenbedingungen</b>	0.2			0.2			0.2		
1.1 Grad der Eigenständigkeit am grössten	2	0.05	0.1	0	0.05	0	1	0.05	0.05
1.2 Grösste Anzahl Lehrpersonen mit Pensen an zwei oder allen drei Schultypen	2	0.05	0.1	1	0.05	0.05	0	0.05	0
1.3 Kapazität des schulischen Raumangebots ist bei Standortkonzentration ausreichend	2	0.05	0.1	2	0.05	0.1	2	0.05	0.1
1.4 Erweiterung des schulischen Raumangebots ist möglich	2	0.05	0.1	1	0.05	0.05	0	0.05	0
<b>2. Geographische Rahmenbedingungen</b>	0.2			0.2			0.2		
2.2 Gemeinde nimmt Zentrumsfunktion wahr	2	0.07	0.14	0	0.07	0	2	0.07	0.14
2.3 Summe der Minuten für den Schulweg mit dem Fahrrad am tiefsten	1	0.07	0.07	0	0.07	0	2	0.07	0.14
2.4 Summe der Minuten für den Schulweg mit ÖV am tiefsten	0	0.07	0	2	0.07	0.14	1	0.07	0.07
<b>3. Finanzielle Rahmenbedingungen</b>	0.2			0.2			0.2		
3.2 Einsparung von Abteilungen	0	0.2	0	0	0.2	0	0	0.2	0
<b>4. Schulische Rahmenbedingungen</b>	0.2			0.2			0.2		
4.2 Angebot Tagesstrukturen vorhanden	2	0.07	0.14	2	0.07	0.14	2	0.07	0.14
4.3 Angebot Schulsozialarbeit vorhanden	1	0.07	0.07	2	0.07	0.14	1	0.07	0.07
4.4 OS wird unter einem Dach geführt	2	0.07	0.14	1	0.07	0.07	1	0.07	0.07
<b>5. Stellungnahme der Gemeinden</b>	2	0.2	0.4	1	0.2	0.2	0	0.2	0
<b>TOTAL</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>1.36</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>0.89</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>0.78</b>

Wertung: 2 = trifft zu 1 = trifft teilweise zu 0 = trifft nicht zu

Bei der Gewichtung der Kriterien wurde berücksichtigt, dass alle fünf Kriterienbereiche zu gleichen Teilen in die Bewertung einfließen.

### **ANHANG 3: Besichtigung der Schulanlagen vor Ort**

Durch eine Delegation des Departements Bildung, Kultur und Sport wurden alle drei Schulstandorte Seengen, Seon und Fahrwangen vor Ort besichtigt. Die Vertretungen des Gemeinderats, der Schulpflege und der Schulleitung wurden individuell zur aktuellen und zukünftigen Schulraumkapazität, zur Ausrichtung als Bezirksschulstandort beziehungsweise als reiner Serealschulstandort ohne Bezirksschule und zu aktuellen und allgemeinen Begebenheiten befragt. Die Aussagen und Rückschlüsse aus den Gesprächen sind in diesem Beitrag zusammenfassend aufgeführt.

Seengen:

Die Schulanlage Pfrundgarten befindet sich relativ zentral in Seengen und ist per ÖV gut zu erreichen. Die Anlage umfasst fünf Schulhäuser, das Schillinghaus (Musikschule) sowie ein Lernpavillon. Es werden alle Schultypen (Primar bis Oberstufe, sowie die Kreismusikschule) geführt. An der Oberstufe wird typenübergreifend zusammengearbeitet und die Real-, Sekundar- und Bezirksschulabteilungen sind gemischt in den Schulhäusern verteilt. Der Ausbaustandart der Klassenzimmer entspricht einer hohen Qualität und ermöglicht neue Lehr- und Lernformen. Die Schulanlage hat genügend Kapazität, um weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Ebenso ist ein Erweiterungsbau auf demselben Areal möglich. Es ist angedacht, den Lernpavillon abzureissen und ein neues Schulhaus zu errichten, wie auch die gesamte Aussenanlage (Pausenplatz) zu optimieren.

Fazit: Die Schulanlage bietet eine gute Voraussetzung für einen der beiden zukünftigen Bezirksschulstandorte. Für die Aufnahme der zusätzlichen Bezirksschülerinnen und -Schüler sind keine zusätzlichen Investitionen in die Infrastruktur notwendig.

Seon:

Die Schulanlage befindet sich relativ zentral in Seon und ist per ÖV gut zu erreichen. Der Bahnhof (S9) liegt 200m entfernt. Die Anlage umfasst drei Schulhäuser (Hertimatt 1 – 3), sowie einen Doppelkindergarten. Im Hertimatt 1 befindet sich die gesamte Oberstufe. Angedacht ist, dass dieses Schulhaus künftig saniert wird, um optimierten Raum für neue Lehr- und Lernformen zu schaffen. Es wird Wert auf eine typenübergreifende Zusammenarbeit gelegt, wobei die Real-, Sekundar- und Bezirksschulabteilungen gemischt im Schulhaus verteilt sind. Im Hertimatt 2 befinden sich die Räume für den Fachunterricht der gesamten Oberstufe, sowie die Mittelstufe der Primarschule. Im neusten Bau, Hertimatt 3, wird die gesamte Unterstufe der Primarschule unterrichtet. Die Schule Seon umfasst eine grosszügige Aussenanlage mit Beachvolleyfeld, Fussballfeld etc. Der Vita Parcours, sowie das Hallenbad sind innert nützlicher Frist zu Fuss zu erreichen. Die Schulanlage hat genügend Kapazität, um weitere Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Ebenso ist ein Erweiterungsbau auf demselben Areal möglich.

Fazit: Die Schulanlage bietet eine gute Voraussetzung für einen der beiden zukünftigen Bezirksschulstandorte. Für die Aufnahme der zusätzlichen Bezirksschülerinnen und -Schüler sind keine zusätzlichen Investitionen in die Infrastruktur notwendig.

Fahrwangen:

Die Schulanlage befindet sich relativ zentral in Fahrwangen und ist per ÖV gut zu erreichen. Die Anlage umfasst zwei Schulhäuser. Ein reines Bezirksschulhaus mit acht Klassenzimmern sowie Fachräumen und ein neu renoviertes Primarschulhaus. Die Schulanlage hat Kapazität, um Schülerinnen und Schüler für zwei weitere Abteilungen aufnehmen zu können. Ein Erweiterungsbau auf demselben Areal ist nicht ohne weiteres möglich. Die neu gebaute Spielplatzanlage müsste wieder entfernt werden. Es ist angedacht, das Bezirksschulhaus umzubauen und zu renovieren. Zudem wurde beschlossen, mittelfristig die ganze Oberstufe zentral in Fahrwangen zu führen, was bei Beibehaltung der Bezirksschule zwangsläufig zusätzlichen Schulraum nötig machen würde.

Die Ausgangslage, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung an den Regierungsrat vorlag hat sich zwischenzeitlich verändert. Die Gemeinden Sarmenstorf und Meisterschwanden, welche ebenfalls

der Kreisschule Oberes Seetal angehören und je ein Standort der Real- und Sekundarschule bilden, erfuhren einen enormen Schülerzuwachs auf der Primarstufe. Infolge dessen müssen beide Gemeinden in kürzester Zeit neuen Schulraum generieren. Aus dem Gespräch wurde ersichtlich, dass sich die Gemeinden Überlegungen gemacht haben, die Real- und Sekundarschule aus den Schulstandorten Meisterschwanden und Sarmenstorf nach Fahrwangen auszulagern, um den freigewordenen Schulraum für die Primarschule nutzen zu können. Fahrwangen verfügt aktuell jedoch nicht über ausreichend Kapazität um alle drei Oberstufenschultypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) zu führen. Durch eine Auslagerung der Bezirksschule könnte kurzfristig Schulraum geschaffen werden, um die Real- und Sekundarschule zentral in Fahrwangen führen zu können

Fazit: Ohne bauliche Massnahmen reicht die Schulraumkapazität nicht aus, um die zusätzlichen Bezirksschülerinnen und -Schüler aufzunehmen. Aufgrund des akuten Platzbedarfs der Primarschulen in Sarmenstorf und Meisterschwanden würden die beiden Gemeinden bei einer Schliessung der Bezirksschule insofern profitieren, als dass kein zusätzlicher Schulraum für die Primarschulen gebaut werden müsste.

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Volksschule

28. Mai 2020

**BEREINIGTER BERICHT**

**Bezirksschulen Zurzibiet; Reduktion auf drei Standorte; Bezirksschulstandort in Klingnau; Aufhebung; Bezirksschulkreise ab Schuljahr 2022/23; Festlegung; Auftrag an das Departement Bildung, Kultur und Sport**

---

**Zusammenfassung**

Die mit der "Stärkung der Volksschule" neu festgelegten Anforderungen für Oberstufenstandorte aber auch demographische Veränderungen haben zur Folge, dass für drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet eine Einhaltung der kantonalen Vorgaben per Schuljahr 2022/23 nicht möglich sein wird und – gestützt auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – in der heutigen Konstellation weder kurz- noch mittelfristig mit einer Änderung dieser Situation zu rechnen ist.

Da bezüglich Standortreduktion zwischen den betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielt werden konnte, übergab der Gemeindeverband ZurzibietRegio die Lösungsfindung hinsichtlich Bezirksschulstandorte im Zurzibiet an den Regierungsrat.

Analog zu früheren, vergleichbaren Fällen wurden zwecks Lösungsfindung eine kriteriengestützte Analyse sowie Begehungen der Schulstandorte und eine Vernehmlassung bei den einzelnen Gemeinden durchgeführt:

In einer ersten Phase wurden elf mögliche Lösungsvarianten definiert (vgl. Beilage 1). Diese Varianten wurden in einer zweiten Phase gestützt auf zuvor festgelegte Kriterien analysiert (vgl. Beilage 2). Zudem fanden Begehungen sämtlicher Oberstufenstandorte im Zurzibiet statt. Die drei Varianten, die sich gestützt auf die Analyse als am geeignetsten erwiesen, wurden schliesslich in die Vernehmlassung bei den Gemeinden gegeben (vgl. Beilage 3).

Die Auswertung der Vernehmlassung (vgl. Beilage 4) sowie die Schlussbeurteilung, die eine Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der kriteriengestützten Analyse, der Ortsbegehungen und der Vernehmlassung umfasst, zeigen auf, dass die Varianten B1 und B2, welche die drei Bezirksschulkreise Surbtal (mit Bezirksschulstandort in Endingen), Rheintal-Studenland (mit Bezirksschulstandort in Bad Zurzach) und Kirchspiel festlegt, das beste Resultat erzielen. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass hinsichtlich Festlegung des Bezirksschulstandorts im Bezirksschulkreis Kirchspiel keine Eindeutigkeit besteht.

Daher wird dem Regierungsrat beantragt, die Bezirksschulkreise im Sinne der Varianten B1 und B2 festzulegen und die Festlegung des Bezirksschulstandorts im Kirchspiel den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel zu übergeben.

Durch diesen Entscheid ist gewährleistet, dass die beiden Bezirksschulstandorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können. Gleichzeitig kann bei der Festlegung der Oberstufenstandorte im Kirchspiel allfälligen regionalen Entwicklungen auf Ebene Sekundar- und Realschule Rechnung getragen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen zu Bezirksschulstandorten.....	4
1.2 Situation im Zurzibiet.....	5
1.3 Fusion Rheintal+ .....	5
1.4 Lösungsfindung durch die betroffenen Gemeinden .....	5
1.5 Übergabe an den Regierungsrat.....	5
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Umsetzungsvorschlag</b> .....	<b>6</b>
3.1 Mögliche Lösungsvarianten .....	6
3.1.1 Lösungsvarianten mit drei Bezirksschulstandorten .....	6
3.1.2 Lösungsvarianten mit zwei Bezirksschulstandorten .....	7
3.2 Kriteriengestützte Analyse .....	7
3.2.1 Kriterien.....	7
3.2.2 Eigenständigkeit .....	8
3.2.3 Pensenstabilität der Lehrpersonen.....	8
3.2.4 Kapazität des schulischen Raumangebots.....	8
3.2.5 Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots .....	8
3.2.6 Zentrumsfunktion.....	8
3.2.7 Schulweg mit dem Fahrrad .....	8
3.2.8 Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr .....	8
3.2.9 Tagesstrukturen .....	9
3.2.10 Schulsozialarbeit .....	9
3.2.11 Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real).....	9
3.2.12 Wertung der Kriterien.....	9
3.2.13 Resultat der kriteriengestützten Analyse .....	10
3.3 Ortsbegehungen .....	11
3.4 Vernehmlassung .....	11
3.4.1 Engere Auswahl für die Vernehmlassung.....	11
3.4.1.1 Variante A .....	13
3.4.1.2 Variante B1.....	15
3.4.1.3 Variante B2.....	17
3.4.2 Stellungnahmen der Gemeinden.....	18
3.4.3 Auswertung der Vernehmlassung bei den Gemeinden .....	20
3.4.4 Resultat der Vernehmlassung.....	20
3.4.4.1 Gewichtung mit einer Stimme pro Gemeinde .....	20
3.4.4.2 Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler .....	21
3.4.4.3 Gewichtung nach Einwohnerzahl .....	21
3.4.4.4 Ergebnis .....	21
3.5 Schlussbeurteilung .....	23
3.5.1 Vergleich Variante A mit Varianten B1 und B2 .....	23
3.5.2 Vergleich Variante B1 mit Variante B2 .....	24
3.5.3 Fazit.....	24
3.5.4 Weiteres Vorgehen bei der Festlegung des dritten Bezirksschulstandorts im Zurzibiet ..	25
<b>4. Auswirkungen</b> .....	<b>25</b>
4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	25
4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	25
4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	25
4.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	26

4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	26
<b>5. Auswertung des Mitberichtsverfahrens .....</b>	<b>26</b>
5.1 Mitbericht des Departements Volkswirtschaft und Inneres.....	26
<b>6. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>26</b>
<b>7. Kommunikation.....</b>	<b>27</b>
7.1 Vorgehen bei der Entscheideröffnung.....	27
7.2 Rechtliche Situation der Entscheideröffnung.....	27
<b>Antrag.....</b>	<b>28</b>

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Bezirksschulstandorten

Am 11. März 2012 hat die Aargauer Stimmbevölkerung dem Vorhaben "Stärkung der Volksschule" zugestimmt. Mit der "Stärkung der Volksschule" wurde im Schulgesetz vom 17. März 1981 (Schulgesetz, SAR 401.100) in § 22a die vorgeschriebene Anzahl Abteilungen an Bezirksschulen neu festgelegt und gleichzeitig in § 90d definiert, bis zu welchem Zeitpunkt diese Vorgabe von den einzelnen Standorten erfüllt sein muss:

#### § 22a Organisation der Bezirksschulen

<sup>1</sup> Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

<sup>2</sup> Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

<sup>3</sup> Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden.

#### § 90d Organisation der Bezirksschulen

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

Beide Paragraphen traten per 1. August 2014 in Kraft. Die Regelung, dass pro Bezirksschulstandort mindestens sechs Abteilungen geführt werden müssen, ist somit spätestens ab Schuljahr 2022/23 einzuhalten.

Die Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule vom 20. März 2019 (Ressourcenverordnung, SAR 421.322) präzisiert diese Vorgabe zusätzlich, indem sie in § 4 Abs. 4 lit. e die Mindestanzahl an Bezirksschülerinnen und -schülern festlegt:

#### § 4 Schülerzahlen

<sup>1</sup> Die im Schulgesetz festgelegten Höchstschülerzahlen der Abteilungen dürfen aus wichtigen Gründen, namentlich bei während des laufenden Schuljahrs eintretenden Schülerinnen und Schülern, bei einer Zusammenlegung von Abteilungen in einzelnen Fächern oder für einzelne Lektionen im Einverständnis mit den betroffenen Lehrpersonen überschritten werden.

<sup>2</sup> Für die einzelnen Schultypen gelten folgende Mindestschülerzahlen:

- |                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| a) Kindergarten   | 7 Schülerinnen und Schüler,   |
| b) Primarschule   | 15 Schülerinnen und Schüler,  |
| c) Realschule     | 39 Schülerinnen und Schüler,  |
| d) Sekundarschule | 45 Schülerinnen und Schüler,  |
| e) Bezirksschule  | 108 Schülerinnen und Schüler. |

Wenn die gesetzlichen Vorgaben von einer Standortgemeinde nicht eingehalten werden können, so kommt § 57 Schulgesetz zum Tragen:

#### § 57 Oberstufenzentren und Bezirksschulen

<sup>1</sup> Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint. \*

<sup>2</sup> Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen. \*

<sup>3</sup> Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

<sup>4</sup> Die betroffenen Gemeinden regeln die Form der Zusammenarbeit unabhängig von der Anzahl Abteilungen in einer Gemeinde selbständig. Dabei kann ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.

<sup>6</sup> Wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht über die Form der Zusammenarbeit einigen können, kann der Grosse Rat die Bildung eines Verbands und der Regierungsrat den Abschluss eines Vertrags anordnen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

## 1.2 Situation im Zurzibiet

Im Bezirk Zurzach, im sogenannten Zurzibiet, existieren derzeit vier Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach (Kreisschule Rheintal-Studenland)<sup>1</sup>, Endingen (Kreisschule Surbtal)<sup>2</sup>, Klingnau (Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal)<sup>3</sup> und Leuggern (Kreisbezirksschule Leuggern)<sup>4</sup>. Die mit der "Stärkung der Volksschule" erfolgten Anforderungen für Oberstufenstandorte aber auch demographische Veränderungen haben zur Folge, dass für drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet, namentlich für Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern, eine Einhaltung der kantonalen Vorgaben per Schuljahr 2022/23 nicht möglich sein wird und – gestützt auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung – in der heutigen Konstellation weder kurz- noch mittelfristig mit einer Änderung dieser Situation zu rechnen ist.

## 1.3 Fusion Rheintal+

Per 1. Januar 2022 werden sich die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Wislikofen zur Grossgemeinde Zurzach zusammenschliessen. Alle Gemeinden sind bereits heute Verbandsgemeinden der Kreisschule Rheintal-Studenland (Bezirks-, Sekundar- und Realschulstandort in Bad Zurzach).

## 1.4 Lösungsfindung durch die betroffenen Gemeinden

Vor dem Hintergrund, dass drei der vier Bezirksschulstandorte im Zurzibiet die rechtlichen Vorgaben ab Schuljahr 2022/23 nicht werden erfüllen können, wurden vom Gemeindeverband ZurzibietRegio bereits 2015 und erneut 2018 Arbeitsgruppen gebildet. Diese Arbeitsgruppen hatten den Auftrag, gestützt auf § 57 Abs. 1 Schulgesetz eine Lösung zu finden, die ermöglicht, dass ab Schuljahr 2022/23 die im Zurzibiet existierenden Bezirksschulstandorte die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und so als Standorte Bestand haben können.

## 1.5 Übergabe an den Regierungsrat

Da bezüglich Standortreduktion zwischen den betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielt werden konnte, wandte sich der Gemeindeverband ZurzibietRegio mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 an den Regierungsrat und übergab die Lösungsfindung hinsichtlich Bezirksschulstandorte im Zurzibiet gemäss § 57 Abs. 3 Schulgesetz an den Kanton.

## 2. Handlungsbedarf

Drei von vier Bezirksschulstandorten im Zurzibiet werden die ab Schuljahr 2022/23 geltenden rechtlichen Vorgaben nicht einhalten können. Daher ist es gemäss Schulgesetz Aufgabe des Regierungsrats festzulegen, wie durch die Reduktion der Standorte von vier auf drei oder zwei Standorte ein Zustand erlangt werden kann, der ermöglicht, dass die verbleibenden Bezirksschulstandorte langfristig die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

---

<sup>1</sup> Zubringergemeinden: Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen

<sup>2</sup> Zubringergemeinden: Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden

<sup>3</sup> Zubringergemeinden: Döttingen, Klingnau, Koblenz

<sup>4</sup> Zubringergemeinden: Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

### 3. Umsetzungsvorschlag

Zwecks Wahrung der Rechtssicherheit basiert die Entscheidungsfindung analog zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte<sup>5</sup> auf einer kriteriengestützten Analyse, einer Begehung der Schulstandorte sowie einer Vernehmlassung bei den einzelnen Gemeinden:

In einer ersten Phase wurden elf mögliche Lösungsvarianten definiert. Diese Varianten wurden in einer zweiten Phase gestützt auf zuvor festgelegte Kriterien analysiert. Zudem fanden Begehungen sämtlicher Oberstufenstandorte im Zurzibiet statt. Diejenigen Varianten, die sich gestützt auf die Analyse als am geeignetsten erwiesen, wurden schliesslich den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt.

#### 3.1 Mögliche Lösungsvarianten

Der Gemeindeverband ZurzibietRegio übergab mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 das Dossier zur Findung einer Lösung für die Zukunft der Bezirksschulstandorte an den Regierungsrat "mit der Bitte, weitere Massnahmen zu treffen".

So wurden zunächst 11 mögliche Lösungsvarianten definiert (vgl. Beilage 1):

Für die entsprechende Lösungsfindung im Zurzibiet wurde eine breite Auswahl an Lösungsvarianten – auch solche mit zwei Standorten – in Betracht gezogen. Ebenfalls wurden – sofern dies für die Zukunft der Bezirksschulstandorte von Relevanz ist – sämtliche Oberstufenstandorte (auch Real- und Sekundarschulstandorte) im Zurzibiet betrachtet.

Vor dem Hintergrund dass die Gemeinden Fisibach und Kaiserstuhl aktuell – bis mindestens 2026 – einen Vertrag mit dem Kanton Zürich haben, auf dessen Basis ihre Schülerinnen und Schüler der Oberstufe im Kanton Zürich beschult werden, wurden die Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinden bei der Schulkreisbildung der möglichen Varianten nicht berücksichtigt, allerdings wurde für jede Variante definiert, an welchem Standort die Beschulung derselben nach Ablauf und allfälliger Nichtverlängerung der Verträge mit dem Kanton Zürich vorgesehen wäre.

##### 3.1.1 Lösungsvarianten mit drei Bezirksschulstandorten

Es wurden vier Varianten gebildet, die sich aus dem jeweiligen Wegfall von einem der vier Bezirksschulstandorte ergeben. Zu denjenigen Lösungsvarianten, die einen Bezirksschulstandort in Leuggern vorsehen, wurde jeweils eine Untervariante gebildet mit einem Standort in Böttstein (Kleindöttingen) anstelle von Leuggern.

- *Variante A:*  
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- *Variante B1:*  
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- *Variante B2:*  
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante C1:*  
Wegfall von Endingen/Beibehaltung von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern
- *Variante C2:*  
Wegfall von Endingen und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante D1:*  
Wegfall von Bad Zurzach/Beibehaltung von Endingen, Klingnau und Leuggern

---

<sup>5</sup> RRB Nr. 2017-001211

- *Variante D2:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Endingen und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

### 3.1.2 Lösungsvarianten mit zwei Bezirksschulstandorten

In Anbetracht der Tatsache, dass Endingen (Kreisschule Surbtal) als einziger Bezirksschulstandort die künftig geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllen kann, wurden drei weitere Varianten mit zwei Bezirksschulstandorten gebildet, die jeweils aus dem Standort Endingen und einem weiteren Standort bestehen. Auch hier wurde zudem jeweils eine Untervariante gebildet mit einem Standort in Böttstein (Kleindöttingen) anstelle von Leuggern:

- *Variante E:*  
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen
- *Variante F:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Klingnau und Endingen
- *Variante G1:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Klingnau/Beibehaltung von Leuggern und Endingen
- *Variante G2:*  
Wegfall von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

### 3.2 Kriteriengestützte Analyse

Die elf definierten Lösungsvarianten wurden hinsichtlich vorgängig festgelegter Kriterien analysiert und bewertet. Für die Durchführung der Analyse wurden Vertreter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt aus den Abteilungen Verkehr und Raumplanung beigezogen.

#### 3.2.1 Kriterien

Es kamen – soweit sinnvoll – dieselben Kriterien zum Tragen wie im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte:

Kriterienbereiche	
<b>Strukturelle Rahmenbedingungen</b>	Eigenständigkeit
	Pensenstabilität der Lehrpersonen
	Kapazität des schulischen Raumangebots
	Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots
<b>Geographische Rahmenbedingungen</b>	Zentrumsfunktion
	Schulweg mit dem Fahrrad
	Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr
<b>Schulische Rahmenbedingungen</b>	Tagesstrukturen
	Schulsozialarbeit
	Oberstufe unter einem Dach (Real, Sek, Bez)

In Abweichung zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte wurde auf den Kriterienbereich "Finanzielle Rahmenbedingungen", der einzig das Kriterium "Einsparung von Abteilungen" umfasste verzichtet, da bereits der Standortentscheid im oberen Seetal zeigte, dass eine Zusammenlegung von Bezirksschulstandorten nicht zwingend zu einer Reduktion von Abteilungen führt. Zudem wird mit der Einführung der neuen Ressourcensteuerung per Schuljahr 2020/21 die Anzahl Abteilungen irrelevant hinsichtlich der Kosten für den Kanton. Die neue Ressourcensteuerung basiert auf einer Schülerinnen- und Schülerpauschale. Da mit der Zusammenlegung der Standorte die Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler und somit die gesprochenen Ressourcen unverändert bleiben, wird dieses Kriterium hinfällig.

In Analogie zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Reduktion der Bezirksschulstandorte im Oberen Seetal von drei auf zwei Standorte wurde das Kriterium "Externe Schulevaluation" (Teil des Kriterienbereichs "Schulische Rahmenbedingungen") nicht gewertet. Da aufgrund der üblichen Personalfuktuation, aber auch der Tatsache, dass die Externe Schulevaluation nicht bei allen Schulen im selben Jahr – und daher möglicherweise unter anderen Umständen – durchgeführt wurde, ist ein Vergleich der Ergebnisse nicht sinnvoll ist. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass gestützt auf die Ergebnisse der Externen Schulevaluation alle Bezirksschulstandorte für ein weiteres Bestehen ausreichend qualifiziert sind.

Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien kurz vorgestellt. Die damit verbundenen Berechnungen können der Beilage 2 entnommen werden.

### **3.2.2 Eigenständigkeit**

Zwecks Ermittlung der Eigenständigkeit wurde analysiert, welche der Standortgemeinden am meisten Schülerinnen und Schüler auf Kindergarten und Primarstufe aus der eigenen Gemeinde beschult. Beurteilt wurde der Grad der Eigenständigkeit bezogen auf den prozentualen Anteil an eigenen Schülerinnen und Schülern der Standortgemeinden.

### **3.2.3 Pensenstabilität der Lehrpersonen**

Es ist anzustreben, dass die Pensen der Lehrpersonen möglichst weitgehend stabil bleiben. Dies ist bei Lehrpersonen, die parallel zu ihrem Pensum an der Bezirksschule auch ein Pensum auf Ebene der Sekundar- respektive Realstufe wahrnehmen, bei Aufhebung des betreffenden Bezirksschulstandorts nicht problemlos möglich. Beurteilt wurde deshalb die Anzahl angestellter Bezirksschullehrpersonen, welche zugleich ein Pensum an der Real- und/oder Sekundarschule unterrichten, nach Varianten.

### **3.2.4 Kapazität des schulischen Raumangebots**

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde ermittelt, für wie viele Abteilungen der Oberstufe die Schulanlagen Platz bieten und wie viele Abteilungen aktuell tatsächlich vorhanden sind. Dies gibt Auskunft darüber, an welchen Standorten Raum vorhanden ist, um bei einer Standortzusammenlegung weitere Abteilungen des aufgehobenen Bezirksschulstandorts aufzunehmen.

### **3.2.5 Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots**

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten thematisiert und geprüft, ob – wenn nötig – eine bauliche Erweiterung der Schulanlage möglich ist.

### **3.2.6 Zentrumsfunktion**

Für alle Standortgemeinden wurde ermittelt, welcher funktionale Raumtyp ihnen gestützt auf das im kantonalen Richtplan festgesetzte Raumkonzept Aargau respektive welche Funktion ihnen gestützt auf die Vision Zuzibiet zugeordnet wird. Zusätzlich wurde die Bevölkerungszunahme bis 2040 (Annahme gemäss Richtplan) für das Einzugsgebiet der Standorte je nach Variante betrachtet.

### **3.2.7 Schulweg mit dem Fahrrad**

Gemäss Auskunft des Rechtsdiensts BKS ist auf der Oberstufe pro Schulweg eine Dauer von 30 Minuten mit dem Fahrrad zumutbar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schulwegdauer mit dem Fahrrad aus etlichen Zubringergemeinden diese Grenze überschreiten, wurde für alle Varianten ermittelt, wie gross der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler ist, welche die Möglichkeit haben, den Schulweg innerhalb der zumutbaren Zeit von 30 Minuten zurückzulegen.

### **3.2.8 Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr**

Für alle Varianten wurde die durchschnittliche Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler ermittelt.

### **3.2.9 Tagesstrukturen**

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten ermittelt, ob ein für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe angemessenes Angebot an Tagesstrukturen vorhanden ist.

### **3.2.10 Schulsozialarbeit**

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde an allen Standorten ermittelt, ob Schulsozialarbeit als schulergänzendes Angebot vorhanden ist.

### **3.2.11 Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real)**

Es wurde bei allen Standorten geprüft, ob die Oberstufe unter einem Dach geführt wird. Wo dies nicht der Fall ist, wurde zudem geprüft ob dennoch eine nennenswerte typenübergreifende Zusammenarbeit stattfindet oder ob der Standort die Beschulung aller drei Oberstufentypen ermöglichen würde.

### **3.2.12 Wertung der Kriterien**

Für die Bewertung der einzelnen Kriterien wurde folgendes Bewertungsraster angewendet:

- Mit zwei Punkten gewertet, wurden diejenigen Varianten, die ein Kriterium vollumfänglich erfüllen respektive die besten Resultate erzielen.
- Einen Punkt erhielten diejenigen Varianten, die ein Kriterium teilweise erfüllen respektive das zweitbeste Resultat erlangen.
- Null Punkte wurden für diejenigen Varianten vergeben, die ein Kriterium nicht respektive am schlechtesten erfüllen.

Pro Kriterienbereich (strukturelle, geographische und schulische Rahmenbedingungen) wurde die durchschnittlich erreichte Punktzahl ermittelt, sodass eine Variante im Rahmen der kriteriengestützten Analyse maximal 6 Punkte erreichen konnte.

### 3.2.13 Resultat der kriteriengestützten Analyse

Gestützt auf die erhobenen Daten wurde berechnet, welche Variante sich basierend auf die kriteriengestützte Analyse als am geeignetsten erweist.

Kriterienbereich	Variante A	Variante B1	Variante B2	Variante C1	Variante C2	Variante D1	Variante D2	Variante E	Variante F	Variante G1	Variante G2
<b>Strukturelle Rahmenbedingungen</b>											
Eigenständigkeit	2	1	2	1	2	1	1	2	1	0	1
Pensenstabilität der Lehrpersonen	2	1	1	2	2	1	1	1	1	0	0
Kapazität des schulischen Raumangebots	2	2	2	2	2	1	1	2	0	1	1
Erweiterungspotenzial des schulischen Raumangebots	1	2	2	1	1	1	1	2	1	2	2
<b>Ø Kriterienbereich</b>	<b>1.75</b>	<b>1.5</b>	<b>1.75</b>	<b>1.5</b>	<b>1.75</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1.5</b>	<b>0.75</b>	<b>0.75</b>	<b>1</b>
<b>Geographische Rahmenbedingungen</b>											
Zentrumsfunktion	2	1	1	2	2	1	1	1	1	0	0
Schulweg mit dem Fahrrad	1	2	1	1	0	2	1	0	1	2	1
Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr	1	2	2	0	0	1	1	1	1	1	1
<b>Ø Kriterienbereich</b>	<b>1.3333</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.3333</b>	<b>1</b>	<b>0.6667</b>	<b>1.3333</b>	<b>1</b>	<b>0.6667</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0.6667</b>
<b>Schulische Rahmenbedingungen</b>											
Tagesstrukturen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schulsozialarbeit	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Oberstufe unter einem Dach (Bez, Sek, Real)	2	1	1	1	2	1	1	1	1	0	0
<b>Ø Kriterienbereich</b>	<b>2</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.6667</b>	<b>2</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.6667</b>	<b>1.3333</b>	<b>1.3333</b>
<b>Total</b>	<b>5.0833</b>	<b>4.8333</b>	<b>4.75</b>	<b>4.1667</b>	<b>4.4167</b>	<b>4</b>	<b>3.6667</b>	<b>3.8333</b>	<b>3.4167</b>	<b>3.0833</b>	<b>3</b>

Die kriteriengestützte Analyse ergab nachfolgende Rangfolge der Varianten (absteigend gemäss ihrer Eignung):

- **Variante A:**  
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- **Variante B1:**  
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- **Variante B2:**  
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- **Variante C2:**  
Wegfall von Endingen und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- **Variante C1:**  
Wegfall von Endingen/Beibehaltung von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern
- **Variante D1:**  
Wegfall von Bad Zurzach/Beibehaltung von Endingen, Klingnau und Leuggern
- **Variante E:**  
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen

- *Variante D2:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Endingen und Klingnau/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)
- *Variante F:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Leuggern/Beibehaltung von Klingnau und Endingen
- *Variante G1:*  
Wegfall von Bad Zurzach und Klingnau/Beibehaltung von Leuggern und Endingen
- *Variante G2:* Wegfall von Bad Zurzach, Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

### 3.3 Ortsbegehungen

Um ein Bild von den Oberstufenstandorten im Zurzibiet zu erhalten, fanden Begehungen aller Bezirksschul-, Sekundarschul- und Realschulstandorte statt. Diese Begehungen dienten einerseits der Erhebung von Daten für die kriteriengestützte Analyse, andererseits wurden mit den anwesenden Personen Gespräche geführt, in denen sie zur aktuellen und zukünftigen Schulraumkapazität, zur Ausrichtung als Bezirksschulstandort beziehungsweise als Sekundar- und Realschulstandort ohne Bezirksschule und zu aktuellen und allgemeinen Begebenheiten befragt wurden.

### 3.4 Vernehmlassung

#### 3.4.1 Engere Auswahl für die Vernehmlassung

Gestützt auf das Resultat der kriteriengestützten Analyse wurden die vier bestrangierten Varianten genauer geprüft. Dabei zeichnete sich ab, dass die drei Varianten A, B1 und B2 allesamt als umsetzbare Lösungen in Frage kommen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Varianten A und B1 um Varianten handelte, die bereits bei den vom Zurzibiet eingesetzten Arbeitsgruppen im Fokus waren. Variante B2 wiederum trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die Sekundar- und Realschulstandorte mitbetrachtet wurden und kann in gewissem Masse als Kompromisslösung verstanden werden. Die erhaltenen Resultate erwiesen sich als robust. Auch bei Veränderungen in der Punktwertung bzw. Wegfall von bestimmten Kriterien (z.B. Verzicht auf die Wertung der Zentrumsfunktion oder Verzicht auf die Wertung der Anzahl Lehrpersonen mit typenübergreifendem Pensum) würden sich die Varianten A, B1 und B2 immer auf den Rängen 1 bis 3 platzieren (während es ab Rang 4 Verschiebungen gäbe).

Die auf dem vierten Rang platzierte Variante C2 hingegen weist zahlreiche Nachteile auf: Insbesondere wäre die durchschnittliche Fahrzeit mit dem öffentlichen Verkehr bei dieser Variante deutlich höher als bei den anderen Varianten. Dies würde die Situation für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wesentlich verschlechtern und möglicherweise der Errichtung eines Schulbusses bedürfte, was mit jährlich anfallenden Kosten verbunden wäre. Ebenso wäre der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die ihren Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen könnten, deutlich kleiner als bei den anderen drei Varianten. Hinzu kommt, dass diese Variante im Widerspruch zur im Zusammenhang mit der Vision Zurzibiet verabschiedeten Zurzibiet Charter<sup>6</sup> stünde, welche eine komplette Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) in jedem der drei Täler des Zurzibiets vorsieht.

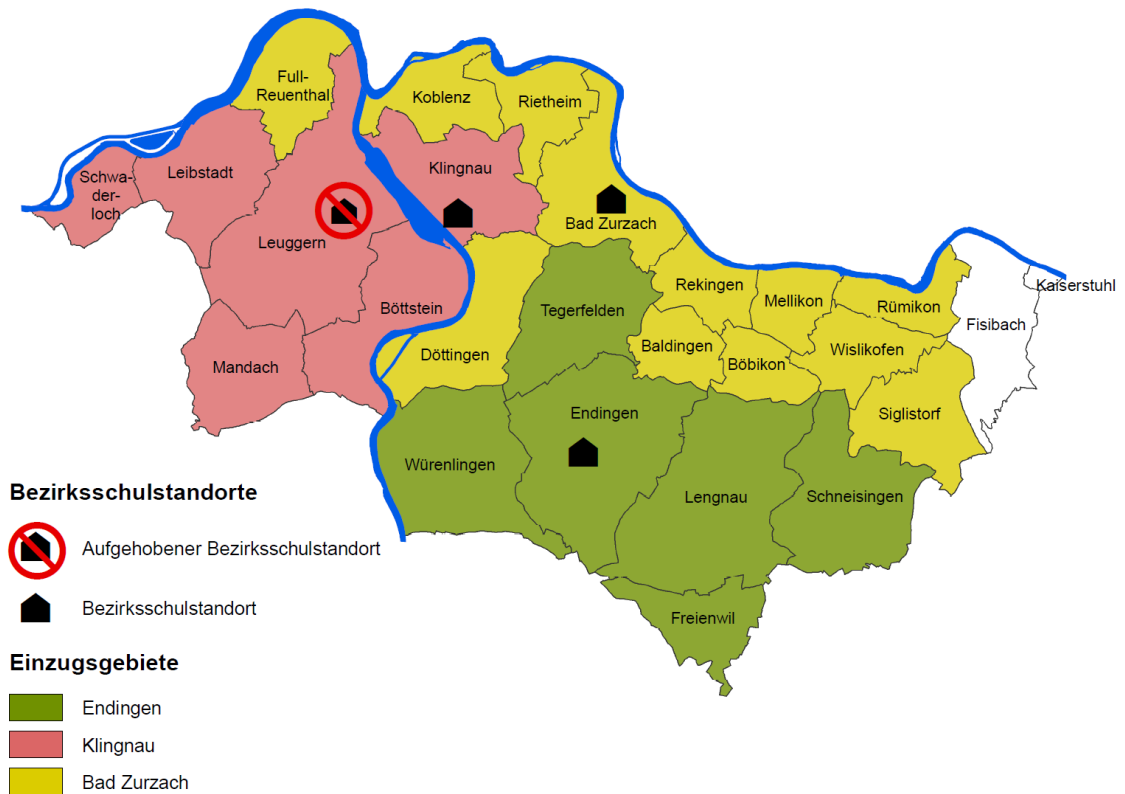
---

<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit dem Projekt Vision Zurzibiet unterzeichneten die 26 Gemeinden des Planungsverbandes Zurzibiet (Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen, Villigen, Wislikofen) 2011 die sogenannte Zurzibiet Charter. Die Vision Zurzibiet beabsichtigt, das Denken in Gemeindegrenzen zu überwinden und regionales Handeln in den Vordergrund zu rücken. Sie hat zum Ziel, dem Zurzibiet ein erkennbares Profil zu geben, indem Schwerpunkte in der Region gesetzt und die Kräfte gezielt gebündelt werden. Im Sinne dieser Vision versteht sich das Zurzibiet als eine Region mit drei Talschaften, die dem Zurzibiet zusammen sein unverwechselbares Gesicht geben. Die Region verkörpert eine starke Einheit, die geschlossen auftritt und seine gemeinsamen Interessen erfolgreich zu vertreten versteht. Die Stärke des Zurzibiets besteht in der Förderung der regionalen Qualitäten durch die Bildung, Umsetzung und Kommunikation von regionalen Schwerpunkten. Dies beinhaltet auch, dass jede der drei Talschaften über eine komplette Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) verfügt.

So wurden den Gemeinden schliesslich folgende drei Lösungsvarianten zur Stellungnahme vorgelegt:

- *Variante A:*  
Wegfall von Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Klingnau
- *Variante B1:*  
Wegfall von Klingnau/Beibehaltung von Bad Zurzach, Endingen und Leuggern
- *Variante B2:*  
Wegfall von Klingnau und Leuggern/Beibehaltung von Bad Zurzach und Endingen/Neuerrichtung von Böttstein (Kleindöttingen)

### 3.4.1.1 Variante A



Standortgemeinde	Zubringergemeinden	Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20	Total
<b>Endingen</b>	Endingen	46	182
	Freienwil	15	
	Lengnau	33	
	Schneisingen	19	
	Tegerfelden	15	
	Würenlingen	54	
<b>Klingnau</b>	Böttstein	39	117
	Klingnau	37	
	Leibstadt	9	
	Leuggern	25	
	Mandach	4	
	Schwaderloch	3	
<b>Bad Zurzach</b>	Bad Zurzach	35	117
	Baldingen	2	
	Böbikon	0	
	Döttingen	32	
	Full-Reuenthal	11	
	Koblentz	13	
	Mellikon	3	
	Rekingen	7	
	Rietheim	7	
	Rümikon	1	
	Siglistorf	2	
	Wislikofen	4	

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

**Bezirksschulstandorte:**

- Aufhebung des Bezirksschulstandorts Leuggern
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach, Endingen, Klingnau

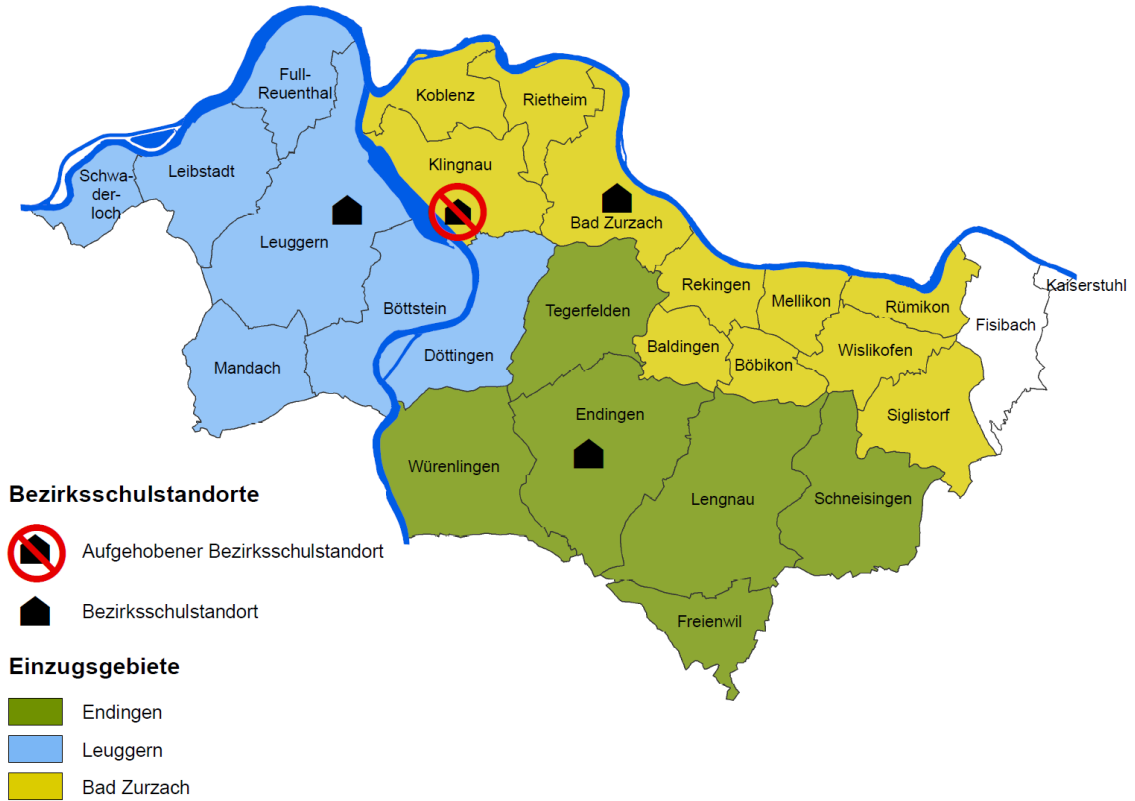
**Veränderungen Bezirksschulkreise:**

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Full-Reuenthal werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Leuggern).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Böttstein, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch werden neu in Klingnau beschult (anstatt in Leuggern).

**Weitere Informationen zu Variante A:**

- Diese Variante entspricht der Zurzibier Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die Zuteilung der Gemeinde Döttingen zum Standort Bad Zurzach ist notwendig, um die gesetzlichen Mindestzahlen an Bezirksschülerinnen und -schülern zu erreichen. Andere Zuteilungsmöglichkeiten bei dieser Variante (wie beispielsweise die Verschiebung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Tegerfelden nach Bad Zurzach) ergaben nicht genügend Schülerpotenzial oder führten zu einer klaren Verschlechterung der Variante hinsichtlich der Schulwege.
- Im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Standorten in Bad Zurzach und Klingnau ist denkbar, die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus dem Raum Klingnau/Döttingen variabel zu handhaben. Beide Standorte müssen jedoch die Mindestzahl von 108 Bezirksschülerinnen und -schülern erreichen.
- Die Nutzung der frei werdenden Schulräume in Leuggern ist unklar.
- Mit dem definitiven Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegenehmigung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen.
- Bei dieser Variante werden an zwei Bezirksschulstandorten (Bad Zurzach und Klingnau) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Beim dritten Bezirksschulstandort (Endingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau).

### 3.4.1.2 Variante B1



Standortgemeinde	Zubringergemeinden	Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20	Total
<b>Endingen</b>	Endingen	46	182
	Freienwil	15	
	Lengnau	33	
	Schneisingen	19	
	Tegerfelden	15	
	Würenlingen	54	
<b>Leuggern</b>	Böttstein	39	123
	Döttingen	32	
	Full-Reuenthal	11	
	Leibstadt	9	
	Leuggern	25	
	Mandach	4	
	Schwaderloch	3	
<b>Bad Zurzach</b>	Bad Zurzach	35	111
	Baldingen	2	
	Böbikon	0	
	Klingnau	37	
	Koblentz	13	
	Mellikon	3	
	Rekingen	7	
	Rietheim	7	
	Rümikon	1	
	Siglistorf	2	
	Wislikofen	4	

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

**Bezirksschulstandorte:**

- Aufhebung des Bezirksschulstandorts Klingnau
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach, Endingen, Leuggern

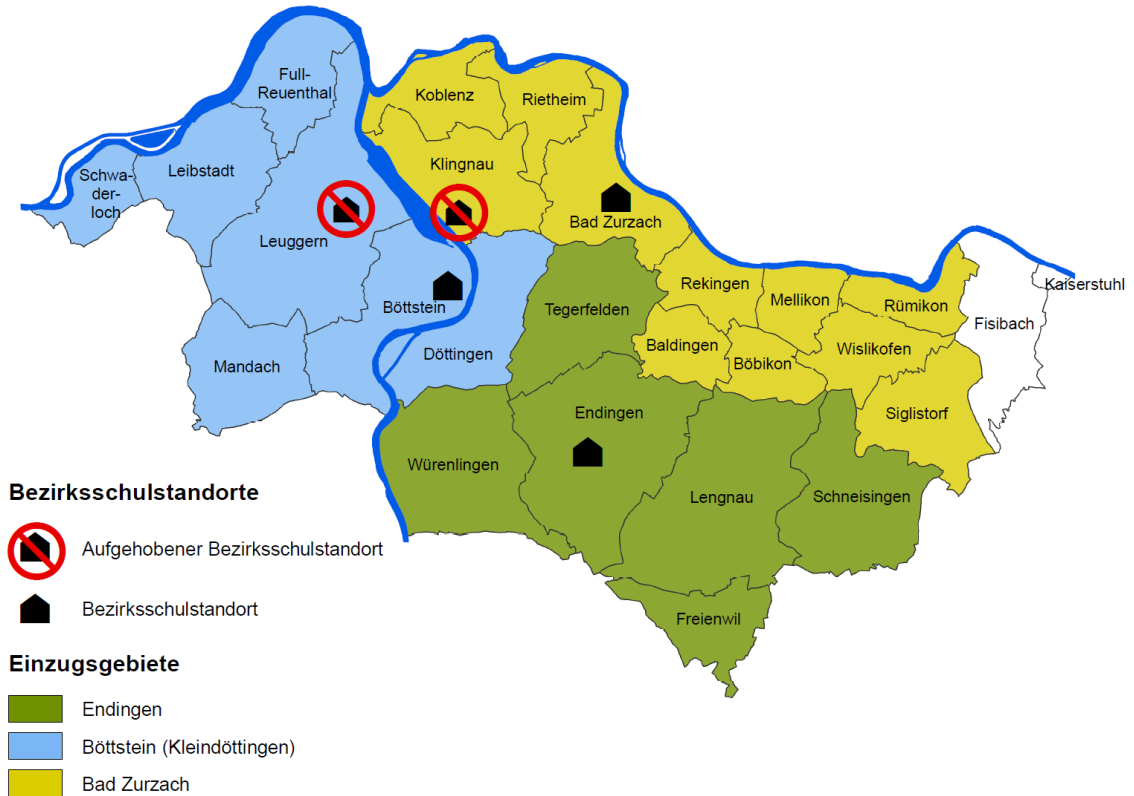
**Veränderungen Bezirksschulkreise:**

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen werden neu in Leuggern beschult (anstatt in Klingnau).

**Weitere Informationen zu Variante B1:**

- Diese Variante entspricht der Zurzibierter Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die mit dem Wegfall der Bezirksschülerinnen und -schüler in Klingnau freiwerdenden Schulräume können teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.
- Mit der definitiven Entscheidung betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegewilligung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen. Je nach Entwicklung auf Ebene der Sekundar- und Realschule und dem daraus resultierenden Raumbedarf, könnte im Rahmen einer Kreisschule im Kirchspiel ein Aussenstandort mit mindestens drei Sekundar- und Realschul-Abteilungen in Leibstadt geführt werden.
- Bei dieser Variante werden an einem Bezirksschulstandort (Bad Zurzach) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Bei einem Bezirksschulstandort (Endingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau). Beim dritten Standort (Leuggern) handelt es sich um einen reinen Bezirksschulschulträger.

### 3.4.1.3 Variante B2



Standortgemeinde	Zubringergemeinden	Anzahl Bezirksschülerinnen und -schüler 2019/20	Total
<b>Endingen</b>	Endingen	46	182
	Freienwil	15	
	Lengnau	33	
	Schneisingen	19	
	Tegerfelden	15	
	Würenlingen	54	
<b>Böttstein (Kleindöttingen)</b>	Böttstein	39	123
	Döttingen	32	
	Full-Reuenthal	11	
	Leibstadt	9	
	Leuggern	25	
	Mandach	4	
	Schwaderloch	3	
<b>Bad Zurzach</b>	Bad Zurzach	35	111
	Baldingen	2	
	Böbikon	0	
	Klingnau	37	
	Koblenz	13	
	Mellikon	3	
	Rekingen	7	
	Rietheim	7	
	Rümikon	1	
	Siglistorf	2	
	Wislikofen	4	

Bei einem allfälligen Wegfall der Verträge mit dem Kanton Zürich ist bei dieser Variante die Beschulung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus Fisibach und Kaiserstuhl in Bad Zurzach vorgesehen.

### **Bezirksschulstandorte:**

- Aufhebung der Bezirksschulstandorte Klingnau und Leuggern
- Neuer Bezirksschulstandort: Böttstein (Kleindöttingen)
- Verbleibende Bezirksschulstandorte: Bad Zurzach und Eendingen

### **Veränderungen Bezirksschulkreise:**

- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz werden neu in Bad Zurzach beschult (anstatt in Klingnau).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch werden neu in Böttstein (Kleindöttingen) beschult (anstatt in Leuggern).
- Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen werden neu in Böttstein (Kleindöttingen) beschult (anstatt in Klingnau).

### **Weitere Informationen zu Variante B2:**

- Diese Variante entspricht der Zurzibiet Charta, indem jedes Tal des Bezirks Zurzach über einen Bezirksschulstandort verfügt.
- Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Schülerzahlen dieser Variante stabil bleiben und die Lösung somit nachhaltig ist.
- Die mit dem Wegfall der Bezirksschülerinnen und -schüler in Klingnau freiwerdenden Schulräume können teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.
- Die Nutzung der freiwerdenden Schulräume in Leuggern ist unklar.
- Mit dem definitiven Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet fällt die Ausnahmegewilligung weg, welche aktuell der Schule Leibstadt ermöglicht, einen eigenen Oberstufenschulträger mit nur drei (anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen sechs) Abteilungen zu führen. Je nach Entwicklung auf Ebene der Sekundar- und Realschule und dem daraus resultierenden Raumbedarf, könnte im Rahmen einer Kreisschule im Kirchspiel ein Aussenstandort mit mindestens drei Sekundar- und Realschul-Abteilungen in Leibstadt oder Leuggern geführt werden.
- Bei dieser Variante werden an zwei Bezirksschulstandorten (Bad Zurzach und Böttstein) auch die weiteren Oberstufentypen (Sekundar- und Realschule) geführt. Beim dritten Bezirksschulstandort (Eendingen) besteht eine enge Zusammenarbeit im Rahmen einer Kreisschule mit dem Sekundar- und Realschulstandort (Lengnau).

### **3.4.2 Stellungnahmen der Gemeinden**

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die Gemeinden aufgefordert, die drei Lösungsvarianten in eine Reihenfolge zu bringen, in der diejenige, die sie am ehesten bevorzugen an erster Stelle steht und diejenige, die sie am meisten ablehnen an letzter Stelle. Ebenso wurden die Gemeinden nach den jeweiligen Auswirkungen der Umsetzung der drei Varianten auf ihre Gemeinde sowie ihren allfälligen Veränderungsabsichten hinsichtlich der aktuellen Schulkreiszuweisung ihrer Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler gefragt. Des Weiteren wurden die Gemeinden gefragt, welche weiteren Aspekte aus ihrer Sicht bei der Festlegung der Standorte durch den Regierungsrat zu beachten seien.

Von den 27 Gemeinden, die zur Vernehmlassung eingeladen wurden, reichten 26 Gemeinden eine Stellungnahme ein (vgl. Beilage 3), eine Gemeinde (Villigen) enthielt sich.

Gemeinde	Rang 1	Rang 2	Rang 3
Bad Zurzach	A	B1	B2
Baldingen	A	B2	B1
Böbikon	A	B2	B1
Böttstein	B2	B1	A
Döttingen	B2	B1	A
Endingen	B1	B2	A
Fisibach	A	B1	B2
Freienwil	B1	B2	A
Full-Reuenthal	B1	B2	A
Kaiserstuhl	A	B1	B2
Klingnau	A	B2	B1
Koblentz	A	B1	B2
Leibstadt	B1	B2	A
Lengnau	B1	B2	A
Leuggern	B1	B2	A
Mandach	B1	B2	A
Mellikon	A	B1	B2
Rekingen	A	B2	B1
Rietheim	A	B1	B2
Rümikon	A	B1	B2
Schneisingen	B1	B2	A
Schwaderloch	B1	B2	A
Siglistorf	A	B1	B2
Tegerfelden	B1	B2	A
Wislikofen	A	B2	B1
Würenlingen	B1	B2	A

Nebst der Rangierung der drei Varianten, umfassten die eingegangenen Stellungnahmen vielfältige qualitative Äusserungen, wie zum Beispiel folgende:

- Von mehreren Gemeinden aus dem heutigen Einzugsgebiet der Standorte Bad Zurzach und Klingnau wird darauf hingewiesen, dass die beiden Standorte Klingnau und Bad Zurzach eine Zusammenarbeit auf Führungsebene wie auch auf pädagogischer Ebene begonnen haben. Bei einer Beibehaltung dieser beiden Standorte (Variante A), soll diese Zusammenarbeit erlauben, dass die Zuteilung der Bezirksschülerinnen und -schüler aus dem Raum Klingnau/Döttingen variabel gehandhabt werden kann und dadurch für beide Standorte die Mindestanzahl von 108 Bezirksschülerinnen und -schülern jederzeit sichergestellt werden kann.<sup>7</sup>
- Im Zusammenhang mit Variante B2 wird darauf hingewiesen, dass diese Variante nicht umgesetzt werden kann, ohne dass in Böttstein (Kleindöttingen) bauliche Massnahmen ergriffen werden müssen.
- Zwei der drei Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal (OSUA, Standort Klingnau) weisen darauf hin, dass die OSUA vorhat, bei Aufhebung des Bezirksschulstandorts in Klingnau (Varianten B1 und B2) auch den Sekundar- und Realschulstandort aufzuheben.
- Vor dem Hintergrund, dass bei Variante A die Nutzung des Bezirksschulhauses in Leuggern gänzlich wegfällt und bei Variante B2 möglicherweise (sofern Leuggern nicht als Aussenstandort der Oberstufen in Böttstein (Kleindöttingen) fungiert) ebenfalls, weisen mehrere der heutigen Verbandsgemeinden der Kreisbezirksschule Leuggern darauf hin, dass mit dem Leerstand des Schulhauses in Leuggern trotzdem weiterhin Kosten anfallen.

<sup>7</sup> Bei Umsetzung von Variante A ist eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Standorten Klingnau und Bad Zurzach vorgesehen. Diesbezüglich liegt ein vierseitiges Dokument vor, in dem die geplante Zusammenarbeit kurz umrissen wird.

- Zehn der stellungnehmenden Gemeinden (sechs davon von der Standortreduktion/Schulkreis Anpassung nicht betroffen) halten fest, dass bei der Auswertung der Vernehmlassung den Aussagen der betroffenen Gemeinden mehr Gewicht beizumessen sei.
- Mehrfach wird erwähnt, dass der Entscheid betreffend die Bezirksschulstandorte im Zurzibiet möglichst bald gefällt werden soll, damit die Umsetzung mit hoher Qualität erfolgen könne.
- Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Lösungsfindung unbedingt auf eine hohe Qualität der Anbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu achten sei.
- Die Gemeinden im Kirchspiel<sup>8</sup> planen, einen Gemeindeverband über sämtliche Oberstufentypen zu gründen. Die Satzungen sind bereits erarbeitet und liegen im Entwurf vor.

### 3.4.3 Auswertung der Vernehmlassung bei den Gemeinden

Die Auswertung der Stellungnahmen erfolgte aus verschiedenen Blickwinkeln und nach verschiedenen Methoden hinsichtlich Gewichtung und Einbezug. Die detaillierte Auswertung und die damit verbundenen Berechnungen können der Beilage 4 entnommen werden.

Für die Auswertung der Vernehmlassung wurden die Stellungnahmen auf drei verschiedene Arten gewichtet:

- Eine Stimme pro Gemeinde
- Gewichtung der Stellungnahmen nach der aktuellen Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler pro Gemeinde (Stand: Schuljahr 2019/20)
- Gewichtung der Stellungnahmen nach Einwohnerzahl pro Gemeinde (Stand: 30. Juni 2019)

Da das ganze Zurzibiet direkt oder indirekt von der Festlegung der Bezirksschulkreise und -standorte betroffen ist, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von allen Gemeinden eine Stellungnahme eingeholt. Hinsichtlich Beschulung ihrer Bezirksschülerinnen und -schüler haben jedoch die drei Varianten, die den Gemeinden in der Vernehmlassung als mögliche Lösung vorgelegt wurden, nur für neun der 26 stellungnehmenden Gemeinden eine Änderung zur Folge. In Anbetracht dieser Tatsache wurden die Stellungnahmen der betroffenen neun Gemeinden<sup>9</sup> gegenüber den Stellungnahmen der übrigen Gemeinden höher gewichtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in den Stellungnahmen sowohl von vier betroffenen Gemeinden als auch von sechs nicht betroffenen Gemeinden gefordert wurde, dass den Äusserungen der betroffenen Gemeinden mehr Gewicht beizumessen sei.

Aufgrund dieser Rückmeldungen und aufgrund der tatsächlichen unterschiedlichen Betroffenheit der Gemeinden kamen bei der Auswertung der Vernehmlassung folgende zwei Methoden zur Anwendung:

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden und doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden

### 3.4.4 Resultat der Vernehmlassung

Hinsichtlich Rangierung der drei Lösungsvarianten zeichnete sich nach der Auswertung der Vernehmlassung gemäss den oben beschriebenen Methoden folgendes Bild ab:

#### 3.4.4.1 Gewichtung mit einer Stimme pro Gemeinde

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
  - *Rang 1:* Variante B1
  - *Rang 2:* Variante A und Variante B2

<sup>8</sup> Beim sogenannten Kirchspiel handelt es sich um die Gemeinden links der Aare, das heisst um Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt und Leuggern. Dem Kirchspiel zugewandt sind zudem die Gemeinden Mandach und Schwaderloch.

<sup>9</sup> Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
  - *Rang 1*: Variante B1
  - *Rang 2*: Variante B2
  - *Rang 3*: Variante A

#### **3.4.4.2 Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler**

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
  - *Rang 1*: Variante B1
  - *Rang 2*: Variante B2
  - *Rang 3*: Variante A
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
  - *Rang 1*: Variante B2
  - *Rang 2*: Variante B1
  - *Rang 3*: Variante A

#### **3.4.4.3 Gewichtung nach Einwohnerzahl**

- Berücksichtigung der Stellungnahmen aller Gemeinden (doppelte Gewichtung der betroffenen Gemeinden):
  - *Rang 1*: Variante B1
  - *Rang 2*: Variante B2
  - *Rang 3*: Variante A
- Berücksichtigung der Stellungnahmen nur der betroffenen Gemeinden:
  - *Rang 1*: Variante B2
  - *Rang 2*: Variante B1
  - *Rang 3*: Variante A

#### **3.4.4.4 Ergebnis**

Die Auswertung der Vernehmlassung gemäss den verschiedenen Methoden hinsichtlich Gewichtung und Einbezug der Stellungnahmen zeigte klar, dass die Varianten B1 und B2<sup>10</sup> immer die beiden ersten Ränge belegen. Variante A war einmal – gemeinsam mit Variante B2 – auf dem zweiten Rang, ansonsten lag Variante A immer auf dem dritten Rang.

Auch wenn die über die Vernehmlassung erlangte Punktzahl der einzelnen Varianten in das Berechnungsschema der kriteriengestützten Analyse (vgl. Ziff. 3.2.3) integriert wurde und der Vernehmlassung somit gleich viel Gewicht beigemessen wurde wie den einzelnen Kriterienbereichen der kriteriengestützten Analyse, lag immer eine der beiden Varianten B (Variante B1 oder Variante B2) auf dem ersten Rang (vgl. Beilage 4, Ziff. 2.1 ff.).

Eine direkte Gegenüberstellung von Variante B1 und Variante B2, indem nur die Stellungnahmen der sieben Gemeinden, die diesen Schulkreis bilden<sup>11</sup>, berücksichtigt und über die drei Gewichtungsmethoden gemäss Ziff. 3.4.3.1 ausgewertet wurden, zeigte kein eindeutiges Bild. Zweimal lag Variante B2 knapp vorn und einmal Variante B1:

<sup>10</sup> Variante B1 und Variante B2 weisen den identischen Bezirksschulkreis auf, sie unterscheiden sich einzig durch den Standort der Bezirksschule in Leuggern oder in Böttstein (Kleindöttingen).

<sup>11</sup> Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

- 1 Stimme pro Gemeinde:
  - *Rang 1*: Variante B1
  - *Rang 2*: Variante B2
- Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler:
  - *Rang 1*: Variante B2
  - *Rang 2*: Variante B1
- Gewichtung nach Einwohnerzahl:
  - *Rang 1*: Variante B2
  - *Rang 2*: Variante B1

Nachfolgende Tabelle zeigt auf, dass – gestützt auf die Vernehmlassung – die Varianten B1 und B2 deutlich vor Variante A liegen. Ebenso ist ersichtlich, dass keine der beiden Varianten B1 und B2 eindeutig besser abschneidet als die andere.

Einbezug	Alle Gemeinden			Nur betroffene Gemeinden			Nur Gemeinden von Schulkreis B		
	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 1	Rang 2	Rang 3
<b>Eine Stimme pro Gemeinde (betroffene Gemeinden doppelt)</b>	B1	A / B2		B1	B2	A	B1	B2	
<b>Gewichtung nach Zahl der Bezirksschülerinnen und -schüler (Stand Schuljahr 2019/20)</b>	B1	B2	A	B2	B1	A	B2	B1	
<b>Gewichtung nach Einwohnerzahl (Stand 30.06.2019)</b>	B1	B2	A	B2	B1	A	B2	B1	

### 3.5 Schlussbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass eine der Varianten B (Variante B1 oder Variante B2), das heisst eine Variante, die den Bezirksschulkreis Surbtal<sup>12</sup> mit dem Bezirksschulstandort in Endingen und den Bezirksschulkreis Rheintal-Studenland<sup>13</sup> mit dem Bezirksschulstandort in Bad Zurzach sowie einen neuen Bezirksschulkreis Kirchspiel<sup>14</sup> festlegt, das bessere Resultat erzielt als Variante A. Durch die Festlegung dieser Bezirksschulkreise ist gewährleistet, dass die beiden Standorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel – Leuggern oder Böttstein (Kleindöttingen) – bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können.

Variante B1 und Variante B2 weisen den identischen Bezirksschulkreis auf. Der Unterschied der beiden Varianten ergibt sich aus dem effektiven Standort der Bezirksschule, der bei Variante B1 in Leuggern und bei Variante B2 in Böttstein (Kleindöttingen) vorgesehen ist. Die Gesamtbetrachtung macht ebenso deutlich, dass von diesen beiden Varianten keine eindeutig besser bewertet wird als die andere.

#### 3.5.1 Vergleich Variante A mit Varianten B1 und B2

Die drei Lösungsvarianten, die den Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt wurden, lagen nach der kriteriengestützten Analyse sehr nahe beieinander. Variante A erlangte insgesamt 17 Punkte und lag damit leicht vor den Varianten B1 und B2, welche beide 16 Punkte erlangten (vgl. Ziff. 3.2.13).

Im Vergleich mit Variante A zeigt die kriteriengestützte Analyse unter anderem, dass beide Varianten B1 und B2 bei den Kriterien "Pensenstabilität" und "Oberstufe unter einem Dach" schlechter abschneiden. Beide Kriterien bewerten den Umstand, dass die Oberstufentypen Bezirks-, Sekundar- und Realschule am selben Standort oder zumindest in enger Zusammenarbeit mit einem weiteren Standort beschult werden. Vor dem Hintergrund dass im Kirchspiel durch die Errichtung einer "Oberstufe Kirchspiel" eine vertiefte Zusammenarbeit der Standorte respektive der Gemeinden vorgesehen ist<sup>15</sup>, wird dieses Kriterium entschärft. Sowohl bei Umsetzung von Variante B1 als auch bei der Umsetzung von Variante B2 ist dadurch der Weg für eine enge typenübergreifende Kooperation im Rahmen einer Kreisschule auf der Oberstufe geebnet.

Ebenso liegt Variante A gegenüber den Varianten B1 und B2 beim Kriterium "Zentrumsfunktion" vorn. Dies liegt darin begründet, dass dem Standort Klingnau gemäss Richtplan sowohl die Funktion eines Wohnschwerpunkts als auch eines ländlichen Zentrums zukommt. Aus Sicht der Vision Zurzibiet jedoch werden sowohl Klingnau als auch Böttstein (Kleindöttingen) als Regionalzentrum erachtet und ist die Region entlang der Aare als Schwerpunktachse Wirtschaft zu verstehen. Die zu erwartende Bevölkerungszunahme ist zudem bei den Varianten B1 und B2 im Einzugsgebiet von Leuggern respektive Böttstein (Kleindöttingen) höher als bei Variante A im Einzugsgebiet von Klingnau.

Variante B1 liegt beim Kriterium "Schulweg mit dem Fahrrad" vor Variante A, Variante B2 hingegen liegt geringfügig hinter Variante A. Im Zusammenhang mit den Kriterien "Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr" schneiden jedoch beide Varianten B1 und B2 gegenüber Variante A besser ab. Ebenso verhält es sich beim Kriterium "Erweiterungspotenzial". Denn hinsichtlich Erweiterungspotenzial besteht gegenüber Variante A aufgrund eines Freihaltegebots gemäss Inventar schützenswerter Objekte Schweiz (ISOS) Unsicherheit (vgl. Beilage 2, Ziffer 1.4). Die bei Wegfall des Bezirksschulstandorts Klingnau freiwerdenden Räumlichkeiten können zumindest teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist.

---

<sup>12</sup> Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden, Würenlingen

<sup>13</sup> Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Fisibach, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen

<sup>14</sup> Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch

<sup>15</sup> Bei Umsetzung von Variante B1 respektive Variante B2 ist die Bildung des Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" vorgesehen, welche die gemeinsame Führung sämtlicher Oberstufentypen im Kirchspiel beabsichtigt. Diesbezüglich liegen im Entwurf Satzungen vor.

Varianten B1 und B2 werden im Rahmen der Vernehmlassung von den stellungnehmenden Gemeinden deutlich besser beurteilt.

### **3.5.2 Vergleich Variante B1 mit Variante B2**

Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der kriteriengestützten Analyse nicht alle Kriterienbereiche aus derselben Anzahl Kriterien zusammensetzt, und somit die Gewichtung nicht überall gleich ist, lag Variante B1 leicht vor Variante B2, obschon beide Varianten insgesamt 16 Punkte erzielten (vgl. Ziff. 3.2.13).

Gegenüber Variante B1 schneidet Variante B2 beim Kriterium "Schulweg mit dem Fahrrad" schlechter ab: nur 59 % der auswärtigen Bezirksschülerinnen und -schüler können den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen, während es bei Variante B1 68 % sind. Vor dem Hintergrund, dass diese Angabe nur die auswärtigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und Böttstein (Kleindöttingen) eine höhere Zahl an eigenen Bezirksschülerinnen und -schülern (39) aufweist als Leuggern (25) relativiert sich dieser Prozentsatz. Ebenso ist festzuhalten, dass die Schulwegdauer mit dem öffentlichen Verkehr bei Variante B1 und bei Variante B2 dieselbe ist.

Variante B2 liegt gegenüber Variante B1 beim Kriterium "Eigenständigkeit" vorn. In der Vernehmlassung hingegen, belegt Variante B1 bei allen Gewichtungsmethoden immer den ersten Rang, wenn die Stellungnahmen aller Gemeinden berücksichtigt werden. Variante B2 wird im Rahmen der Vernehmlassung nur von den betroffenen Gemeinden respektive den Gemeinden des Schulkreises B besser beurteilt – und auch dies ist nicht bei allen Gewichtungsmethoden der Fall.

Eine bauliche Erweiterung in Böttstein (Kleindöttingen) scheint gestützt auf die Begehungen sowie die diesbezügliche Stellungnahme aus Böttstein vorerst nicht notwendig, da in Böttstein (Kleindöttingen) sowohl Raum für sechs Bezirksschulabteilungen als auch für drei weitere Sekundarschulabteilungen (aus Leibstadt) vorhanden ist. Sollten dennoch bauliche Massnahmen notwendig sein, so wäre das notwendige Erweiterungspotenzial vorhanden.

Auch das Bezirksschulhaus Leuggern weist ausreichend Platz auf, um die Bezirksschülerinnen und -schüler des Bezirksschulkreises Kirchspiel aufzunehmen. Die Liegenschaft mit Baujahr 1977 ist Eigentum der Verbandsgemeinden der heutigen Kreisbezirksschule Leuggern (Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch).

Des Weiteren – beispielsweise, wenn die in zwei Stellungnahmen (von Klingnau und von Koblenz) angekündigte Auflösung der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal in Klingnau in die Tat umgesetzt wird – besteht im Kirchspiel ausreichend Schulraum, um weitere Abteilungen der Sekundar- und Realschule aufzunehmen.

### **3.5.3 Fazit**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Varianten B1 und B2, welche die drei Bezirksschulkreise Surbtal mit Bezirksschulstandort in Endingen, Rheintal-Stndenland mit Bezirksschulstandort Bad Zurzach und Kirchspiel festlegt, gegenüber Variante A zu bevorzugen sind.

Aufgrund der nach der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der kriteriengestützten Analyse, der Ortsbegehungen und der Vernehmlassung vorliegenden Gleichwertigkeit zwischen den Varianten B1 und B2 ist die Festlegung des Bezirksschulstandorts dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel zu übergeben.

Damit erhalten die betroffenen Gemeinden im Sinne des Äquivalenzprinzips auch die Möglichkeit, über die detaillierte zukünftige Verwendung des von Ihnen erschaffenen und finanzierten Schulraums in Böttstein (Kleindöttingen), Leuggern und Leibstadt gemeinsam und vor Ort zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund, dass in zwei Stellungnahmen angekündigt wurde, dass eine Aufhebung des Bezirksschulstandorts in Klingnau die Auflösung der gesamten Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal zur Folge hat, erlaubt dieses Vorgehen zudem, den damit verbundenen Entwicklungen auf Ebene

der Sekundar- und Realschule bei der Festlegung der Oberstufenstandorte im Kirchspiel Rechnung zu tragen.

Durch diesen Entscheid ist gewährleistet, dass die beiden Bezirksschulstandorte Endingen und Bad Zurzach sowie der dritte Standort im Kirchspiel bei ähnlich bleibenden Voraussetzungen die rechtlichen Grundlagen langfristig erfüllen und Bestand haben können.

Gleichzeitig wird den Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel ermöglicht, im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel"<sup>16</sup> die Oberstufenstandorte und allenfalls damit verbundene finanzielle Aufwendungen selbständig festzulegen.

#### **3.5.4 Weiteres Vorgehen bei der Festlegung des dritten Bezirksschulstandorts im Zurzibiet**

Auf Basis des oben ausgeführten Fazits und der Entscheidung für die Variante B1 oder B2, welche in einem ersten Schritt die zukünftigen Bezirksschulkreise im Zurzibiet festlegt, ergibt sich folgendes notwendiges Vorgehen:

- Kommunikation der zukünftigen Bezirksschulkreise und der weiteren Aufträge an die betroffenen Gemeinden
- Auftrag an die Gemeinden des zukünftigen Bezirksschulkreises Kirchspiel zur Festlegung des Bezirksschulstandorts im Kirchspiel im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel"; dies unter Einhaltung der vom Regierungsrat festgelegten Frist
- Einladung an die Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal zur Stellungnahme betreffend die zukünftige Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule; dies unter Einhaltung der vom Regierungsrat festgelegten Frist
- Begleitung des weiteren Vorgehens durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (Terminüberwachung, Beratung und Unterstützung etc.)
- Festlegung des Bezirksschulstandorts im Bezirksschulkreis Kirchspiel durch den Regierungsrat, sollte bis zum 31. Dezember 2020 keine diesbezügliche Einigung der betroffenen Gemeinden erfolgt sein

### **4. Auswirkungen**

#### **4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Keine Auswirkungen.

#### **4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Keine Auswirkungen.

#### **4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Durch eine Konzentration von vier auf drei Bezirksschulstandorte im Zurzibiet kommt es durch eine grössere Anzahl pendelnder Schülerinnen und Schüler zu einer erhöhten Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.

#### **4.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Keine Auswirkungen.

---

<sup>16</sup> Basierend auf den im Entwurf vorliegenden Satzungen wird der Gemeindeverband "Oberstufe Kirchspiel" errichtet zwecks gemeinsamer Führung sämtlicher Oberstufentypen im Kirchspiel.

#### 4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der Auflösung des Bezirksschulstandorts in Klingnau werden die Bezirksschülerinnen und -schüler aus den Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz an einem anderen Standort beschult: Die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Klingnau und Koblenz besuchen neu die Bezirksschule in Bad Zurzach und die Bezirksschülerinnen und -schüler aus Döttingen besuchen neu die Bezirksschule in Leuggern respektive in Böttstein (Kleindöttingen).

Der Wegfall der Bezirksschule in Klingnau hat zur Folge, dass Schulräume frei werden. Dies können jedoch zumindest teilweise durch die Primarschule Klingnau genutzt werden, da diese einen erhöhten Raumbedarf aufweist. Wie durch einen Teil der Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal angekündigt, werden sich die entsprechenden Gemeinden Überlegungen zur zukünftigen Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Realschule machen müssen.

Die Festlegung des neuen Bezirksschulkreises Kirchspiel hat zur Folge, dass sich die Gemeinden dieses Schulkreises (Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch) innert der vom Regierungsrat vorgegebenen Frist auf einen Standort der Bezirksschule einigen müssen.

Bei einer Festlegung des Bezirksschulstandorts in Böttstein (Kleindöttingen) steht in Leuggern ein Schulhaus (Baujahr 1977) leer. Die Liegenschaft ist Eigentum der Verbandsgemeinden der Kreisbezirksschule Leuggern (Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern, Mandach, Schwaderloch). Bei einer Wahl des Bezirksschulstandorts Leuggern ist demgegenüber von weiterhin freien Schulraumkapazitäten an den Standorten Leibstadt und Böttstein (Kleindöttingen) auszugehen.

#### 4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen.

### 5. Auswertung des Mitberichtsverfahrens

Zum Mitbericht vom 24. April bis 15. Mai 2020 eingeladen wurden sämtliche Departemente, die Staatskanzlei sowie der Rechtsdienst des Regierungsrats. Das Departement Bildung, Kultur und Sport bedankt sich für die Stellungnahmen aus dem Mitbericht.

Der Rechtsdienst des Regierungsrats, das Departement Gesundheit und Soziales, die Staatskanzlei, das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und das Departement Finanzen und Ressourcen stimmen der Vorlage zu.

#### 5.1 Mitbericht des Departements Volkswirtschaft und Inneres

- a) Der in Kapitel 3.5.4 erläuterte Umstand, dass der Regierungsrat den Bezirksschulstandort im Bezirksschulkreis Kirchspiel festlegt, wenn sich die betroffenen Gemeinden nicht bis Ende 2020 einigen können, soll in das Antragsdispositiv aufgenommen werden.

Zu a): Das **Departement Bildung, Kultur und Sport** nimmt dazu wie folgt Stellung: Das Antragsdispositiv wurde um einen entsprechenden Antrag ergänzt.

### 6. Weiteres Vorgehen

Regierungsratssitzung	17. Juni 2020
Kommunikation an Gemeinden	Kalenderwoche 26 (22.–26. Juni 2020)

## 7. Kommunikation

### 7.1 Vorgehen bei der Entscheideröffnung

Über den Entscheid betreffend die Festlegung der Bezirksschulkreise sowie der Bezirksschulstandorte im Zuzugsgebiet werden die betroffenen Gemeinden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Entscheid wird den Gemeinden durch den Vorsteher des Departement Bildung, Kultur und Sport unterbreitet. Im Anschluss wird die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung informiert.

### 7.2 Rechtliche Situation der Entscheideröffnung

Der Beschluss des Regierungsrats muss wegen der fehlenden Anfechtbarkeit (§ 54 Abs. 2 lit. d Verwaltungsverfahrensgesetz, VRPG) vorab nicht als formeller Entscheid eröffnet werden. Die zitierte Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 54 Grundsatz und Ausnahmen

<sup>1</sup> Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden und gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. \*

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:

- a)\* Richtpläne und regionale Sachpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,
- b) Angebotsbestellungen für den öffentlichen Verkehr,
- c) Entscheide im Rahmen der Ausarbeitung eines generellen Strassenbauprojekts,
- d) Schulstandorte,
- e) gesundheitspolitische Standortentscheide,
- f) Begnadigungen,
- g) Einsatz von Fondsmitteln, Verwendung des Kleinlotteriekontingents und des Alkoholzehntels,
- h) Kulturförderung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen.

<sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch in den Fällen von Absatz 2 und 3 zulässig, wenn die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde gerügt wird."

Eine Rechtsmittelbelehrung ist im vorliegenden Regierungsratsgeschäft nicht notwendig. Da in einem vergleichbaren Fall aus dem Jahr 2013 in Sachen Schulstandort Kreisschule Mittleres Wynental das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 2014 (WBE.2014.27 / ME / Jb Einwohnergemeinde Teufenthal gegen Regierungsrat des Kantons Aargau) erwog, es bestehe kein Anlass, verwaltungsgerichtliche Beschwerden gegen Standortentscheide (generell oder in bestimmten Fällen) zuzulassen und infolgedessen auf die Beschwerde gar nicht eintrat. Die Beschwerde wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen.

Sollte sich eine Gemeinde wider Erwarten, entgegen dem Wortlaut von § 54 Abs. 2 lit. d VRPG und entgegen dem oben zitierten Präjudiz des Verwaltungsgerichts dennoch auf dem Rechtsweg gegen den Standortentscheid wehren wollen, kann sie immer noch auf eine formelle Eröffnung des Entscheids bestehen. Sie müsste sich dazu aber auf eine Sonderbestimmung in einem anderen Gesetz (§ 54 Abs. 3 VRPG) abstützen oder die Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde (§ 54 Abs. 4 VRPG) geltend machen.

## Antrag

1.

Der Bezirksschulstandort Klingnau wird per Schuljahr 2022/23 aufgehoben.

2.

Ab Schuljahr 2022/23 werden im Sinne der Varianten B1 und B2 im Zurzibiet die drei Bezirksschulkreise Surbtal (mit Bezirksschulstandort in Endingen), Rheintal-Stundenland (mit Bezirksschulstandort Bad Zurzach) und Kirchspiel festgelegt.

3.

Die Gemeinden des neu definierten Bezirksschulkreises Kirchspiel werden mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2020 mit der Festlegung des Bezirksschulstandorts im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" beauftragt.

4.

Die Verbandsgemeinden der Kreisschule Oberstufe Unteres Aaretal werden mit einer Frist bis zum 30. November 2020 zu einer Stellungnahme hinsichtlich der Weiterführung der Sekundar- und Realschule eingeladen.

5.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird mit der Kommunikation im Sinne der vorliegenden Anträge sowie mit der Begleitung der daraus resultierenden Prozesse beauftragt.

6.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, einen entsprechenden Standortentscheid zuhanden des Regierungsrats vorzubereiten, sofern die Festlegung des Bezirksschulstandorts nicht im Sinne von Antrag 3 bis zum 31. Dezember 2020 durch die Gemeinden des Bezirksschulkreises Kirchspiel im Rahmen des zu errichtenden Gemeindeverbands "Oberstufe Kirchspiel" erfolgt ist.



### Beilagen

- Beilage 1: Initiale Lösungsvarianten
- Beilage 2: Berechnungen kriteriengestützte Analyse
- Beilage 3: Stellungnahmen
- Beilage 4: Auswertung Vernehmlassung